

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

Erster Theil. Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Be-
strafung im Allgemeinen.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Be-
strafung im Allgemeinen.

I
II
IV
V
VI
VII
I

Inhaltsanzeige.

- I. Titel. Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind §. 1 — 8.
- II. Titel. Von den Strafen.
1. Kapitel. Von den peinlichen Strafen §. 9 — 32.
2. Kapitel. Von den bürgerlichen Strafen §. 33 — 50.
3. Kapitel. Von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen §. 51 — 63.
- III. Titel. Von der Zurechnung §. 64 — 83.
- IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen . §. 84 — 123.
- V. Titel. Von der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung §. 129 — 138.
- VI. Titel. Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze §. 139 — 143.
- VII. Titel. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen §. 144 — 157.
- VIII. Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls §. 158 — 165.
- IX. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen §. 166 — 176.
-
-

Inhaltsverzeichnis

I	1 - 8	Titel der ersten Bandlung und des Verzeichnisses nach dem Inhalt unterworfen sind
II	9 - 26	Titel der ersten Bandlung I. Kapitel. Von der ersten Bandlung II. Kapitel. Von der zweiten Bandlung III. Kapitel. Von der dritten Bandlung IV. Kapitel. Von der vierten Bandlung V. Kapitel. Von der fünften Bandlung VI. Kapitel. Von der sechsten Bandlung VII. Kapitel. Von der siebenten Bandlung VIII. Kapitel. Von der achten Bandlung IX. Kapitel. Von der neunten Bandlung X. Kapitel. Von der zehnten Bandlung
III	27 - 30	Titel der zweiten Bandlung
IV	31 - 34	Titel der dritten Bandlung
V	35 - 44	Titel der vierten Bandlung
VI	45 - 122	Titel der fünften Bandlung
VII	123 - 128	Titel der sechsten Bandlung
VIII	129 - 132	Titel der siebenten Bandlung
IX	133 - 138	Titel der achten Bandlung
X	139 - 142	Titel der neunten Bandlung
XI	143 - 148	Titel der zehnten Bandlung
XII	149 - 152	Titel der elften Bandlung
XIII	153 - 158	Titel der zwölften Bandlung
XIV	159 - 162	Titel der dreizehnten Bandlung
XV	163 - 168	Titel der vierzehnten Bandlung
XVI	169 - 172	Titel der fünfzehnten Bandlung
XVII	173 - 178	Titel der sechzehnten Bandlung
XVIII	179 - 182	Titel der siebenzehnten Bandlung
XIX	183 - 188	Titel der achtzehnten Bandlung
XX	189 - 192	Titel der neunzehnten Bandlung
XXI	193 - 198	Titel der zwanzigsten Bandlung

Bo
in
von
St
f
die
nid
z
In
G
f
I
G

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur Strafbare Handlungen. in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

§. 2.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches Dem Strafgesetze unterworfenen Personen. sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.

§. 3.

Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sey Wegen Handlungen im Inland. Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4.

Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen Im Ausland. steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Wird jedoch die Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so trifft auch den

2 I. Titel. Von strafbaren Handlungen, und den Personen zc.

Inländer die mildere oder gar keine Strafe, in so fern nicht die That gegen das Inland oder einen Inländer verübt wurde, oder der Thäter sich, um die inländischen Gesetze zu umgehen, zur Verübung der That in das Ausland begeben hatte.

§. 5.

Gegen das Inland.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen einen Inländer verübten Handlungen nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

Wird jedoch die im Auslande gegen einen Inländer verübte Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so tritt gegen den Ausländer ebenfalls nur die mildere oder gar keine Strafe ein.

§. 6.

Auslieferung unstatthaft.

Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sey im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

§. 7.

Verbrechen gegen das Ausland.

Wegen Handlungen des Inländers gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden, im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

§. 8.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur in so fern ertheilen, als nach den Gesetzen des auswärtigen Staates dieselbe Handlung, von einem seiner Angehörigen gegen das Großherzogthum oder dessen Behörden verübt, ebenfalls gerichtlich verfolgt und bestraft wird.

II. Titel.

Von den Strafen.

1. Kapitel.

Peinliche Strafen.

§. 9.

Die peinlichen Strafarten sind:

Peinliche Strafen.

- 1) Todesstrafe;
- 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
- 3) zeitliche Zuchthausstrafe;
- 4) Dienstentsetzung.

§. 10.

Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich ^{1. Todesstrafe.} vollzogen werden.

§. 11.

Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht Statt.

Schärfung unstatthaft.

§. 12.

Gefangene, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, werden in einem von den übrigen Züchtlingen abgeforderten Raume des Zuchthaus^{2. Lebenslängliche Zuchthausstrafe.}es verwahrt.

§. 13.

Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in ^{3. Zeitliche Zuchthausstrafe.} den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

Sie kann nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und nicht auf mehr als zwanzig Jahre, den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen allein ausgenommen (§. 150). ^{Ihre Dauer.}

§. 15.

Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort lebenslänglich von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

§. 16.

Arbeit, Kost,
Kleidung.

Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung.

§. 17.

Es kann jedoch das richterliche Erkenntniß im einzelnen Falle den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten wegen besonderer persönlicher Verhältnisse von dem Zwange zu harten Arbeiten, oder von der Beschränkung auf schmale Kost oder von Beiden zugleich ausnehmen.

§. 18.

Die Zuchthausgefangenen dieser Art (§. 17) werden ebenfalls in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt.

§. 19.

Folgen der Zuchthausstrafe.

Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten Kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

1) der Verlust des Adels, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

2) der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;

3) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Junfts- und Stiftungsämter, so wie der Pflugeschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder;

4) der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;

5) der Verlust der Ruhegehälter und Pensionen, welche ihm aus der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehälter und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;

6) der Verlust aller staats- und gemeindegemeinlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit.

§. 20.

Im besondern Falle können jedoch dem Verurtheilten die im vorhergehenden §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile, oder einzelne derselben, durch das Strafserkenntniß erlassen werden.

Erlassung derselben.

§. 21.

Ferner sind die Gerichte ermächtigt, im besondern Falle auszusprechen, daß die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der erstandenen Strafe an, oder wo auf Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt ist, nach Ablauf einer weiteren Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen von den Gesetzen mit Gefängniß oder einer andern höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat.

§. 22.

Als weitere, im Strafserkenntniß besonders auszudrückende Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Ersetzung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.

Landesverweisung gegen Ausländer.

§. 23.

Erlaubniß zur
Rückkehr.

Das Gericht, von welchem der Verwiesene verurtheilt worden ist, kann demselben zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 24.

4. Dienstent-
setzung.

Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter, und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 25.

Folgen derselben.

Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 19 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind, in so fern ihm nicht im besonderen Falle nach Maßgabe des §. 20 einzelne derselben im Strafserkenntnisse erlassen werden.

§. 26.

Unfähigkeit zur
Wiederanstel-
lung.

Die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienst geht mit der Dienstentsetzung in allen Fällen Kraft Gesetzes verloren.

§. 27.

Eidesunfähig-
keit.

Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe nur in denjenigen Straffällen ein, in welchen das Urtheil in Folge besonderer gesetzlicher Vorschrift ausdrücklich darauf erkannt hat.

§. 28.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten eben hierdurch auch deren Folgen (§§. 19, 22, 25, 26 und 27) für

aufgehoben, in so fern hierbei nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 29.

In allen Fällen der Verurtheilung zu peinlicher Strafe kann, wo nach Beschaffenheit der That und der Persönlichkeit des Thäters dieser für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden; in Fällen der Verurtheilung zu bürgerlichen Strafen hingegen nur da, wo sie das Gesetz besonders gedroht hat.

§. 30.

Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 31.

Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung des Amtes erfordert;

2) Wenn sein Aufenthalt an einem bestimmten Orte als besonders gefährlich erscheint, so hat die Polizeibehörde auf Ersuchen des Richters seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen; endlich

3) steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Die Uebertretung der Vorschriften Nr. 1 und 2 zieht die im Gesetze (§. —) bestimmten Strafen nach sich.

§. 32.

Öffentliche Bekanntmachung
der peinlichen
Strafurtheile.

Alle rechtskräftigen Urtheile, wodurch auf eine peinliche Strafe erkannt ist, werden in dem Gerichtsorte, so wie bei Inländern in dem Wohnorte des Verurtheilten, öffentlich angeschlagen, und durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2. Kapitel.

Bürgerliche Strafen.

§. 33.

Bürgerliche Strafen sind:

- 1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe;
- 2) Gefängnißstrafe;
- 3) Dienstentlassung;
- 4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbetriebs;
- 5) Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände;
- 6) Gerichtlicher Verweis.

§. 34.

1. Arbeitshaus. Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35.

Dauer. Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre.

§. 36.

Kleidung. Die Arbeitshausgefangenen tragen eine gleichförmige, ausgezeichnete, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene, Kleidung.

§. 37.

In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen Statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hiezu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

Verpflegung und Behandlung.

§. 38.

Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und den Amts-Gefängnissen vollzogen.

2. Gefängnißstrafe.

§. 39.

Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als ein Jahr, und nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden.

Kreisgefängnis.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.

§. 40.

Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als sechs Wochen erkannt werden.

Amtsgefängnis.

§. 41.

Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses beschäftigt, wobei denselben unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.

Beschäftigung.

§. 42.

Den Gerichten ist gestattet, nach Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters im einzelnen Falle die Vollziehung der Arbeitshaus- oder der Kreisgefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten Anstalt anzuordnen, in so fern nicht mit der jetzt ver-

Festungsstrafe.

wirkten Arbeitshausstrafe die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile verbunden sind, oder diese Nachtheile den Uebertreter in Folge einer früheren Verurtheilung schon getroffen haben.

§. 43.

Beschäftigung
der Gefangenen.

Die Festungsstrafgefangenen werden zu einer, so viel thunlich, ihren frühern Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten, wobei denselben, wenn es eine Kreisgefängnißstrafe ist, welche in der Festung vollzogen wird, auch hier unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.

§. 44.

Folgen der Arbeitshausstrafe.

Die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe Kraft Gesetzes eintreten (§. 19), treffen die zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur in so weit, als sie vom Richter in den Fällen des §. 45 im Urtheile besonders ausgesprochen werden.

Der Staatsregierung steht jedoch in allen Fällen gegen die zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilten öffentlichen Diener, ohne Unterschied, ob sie im Arbeitshause oder in der Festung vollzogen wird, das Recht zur Dienstentlassung zu.

§. 45.

Der Richter kann auf die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen der Zuchthausstrafe Kraft Gesetzes eintreten (§. 19), gegen den zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur erkennen:

1) in den Fällen, in welchen das Gesetz ihn dazu besonders ermächtigt, und

2) in den Fällen, welche vom Gesetze unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind.

§. 46.

Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 19, Nr. 3 und 5) zur Folge.

3) Dienstentlassung.

§. 47.

Das Urtheil bestimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene zu einem öffentlichen Amte nicht wieder berufen werden kann; sie darf nicht weniger als zwei, und nicht mehr als fünf Jahre betragen.

§. 48.

Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen selbstständigen Gewerbbetriebs wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder Gewerbe.

§. 49.

Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen.

5) Geldstrafe.

§. 50.

Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

6) Gerichtlicher Verweis.

3. Kapitel.

Von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

§. 51.

Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

Schärfungen.

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als einen Monat;
2. Dunkel Arrest, ununterbrochen nicht auf länger als vier Tage;
3. Hunger Kost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag;
4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage bis vier Wochen;
5. Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder Einer derselben oder Beider zugleich mit einer der beiden Ersteren.

§. 52.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im §. 51 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus-, Festungs- und Gefängnißstrafe eintreten.

§. 53.

Wiederholung. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der Statt gehaltenen Schärfung gleichkommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkel Arrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

§. 54.

Die Zeit, durch welche die verschiedenen Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Festungs- oder Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Freiheitsstrafen über drei Monate bis zu einem Jahre.

§. 55.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die im §. 51 genannten Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und den folgenden Jahren nicht

über viermal des Jahres, nach Ablauf von sechs Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal Statt.

§. 56.

Die Gefängniß- und die Festungsstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kostreichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

§. 57.

Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundert und fünf und sechszig Tagen.

Berechnung der Strafzeit.

§. 58.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versekung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 59.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 60.

Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinavorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufsichtenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

Disciplinarstrafen.

§. 61.

Arten derselben. Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. In allen Strafanstalten:

- 1) Einsame Einsperrung;
- 2) Dunkel Arrest;
- 3) Hungerkost;
- 4) Entziehung der Betten;
- 5) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünstigungen;

II. Im Zuchthause ferner die Anlegung von Ketten.

§. 62.

Wenn der Strafgefangene, welcher sich neuer Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Anstalt schuldig macht, bereits allen zulässigen Schärfungen, aus denen die Disciplinarstrafen bestehen, unterworfen ist, so wird die Bestrafung dadurch bewirkt, daß deren Anwendung in kürzeren als in den nach §. 53—55 sonst zulässigen Zwischenräumen eintritt.

§. 63.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung der Anstalten für die Vollziehung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über die Art und das Maß der Strafarbeiten, über die Disciplin und die Anwendung der Disciplinarstrafen, über die Verpflegung der Gefangenen und deren Absonderung, sowie über den Unterricht, welcher denselben ertheilt werden soll, sind in besonderen Verordnungen und Instructionen enthalten.

III. Titel.

Von der Zurechnung.

§. 64.

Eine Uebertretung des Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden kann, ist straflos.

Mangel der
Zurechnungs-
fähigkeit.

§. 65.

Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben ist.

Gründe.

§. 66.

Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; ebensowenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

Rechtsunwissen-
heit.

§. 67.

Auch wird die Zurechnung weder durch die irrige Meinung oder den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

Religiöser Wahn
u. s. w.

§. 68.

Dagegen fällt die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung weg, wenn sie von dem Handelnden in einem nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige, dringende,

Nothstand.

auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder desselben abzuwenden.

§. 69.

Raserei u. s. w.

Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 65 die Zurechnung ausschließen, gehört hauptsächlich völliger Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Berrücktheit und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 70.

Verwirrung.

Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 87) vorhanden sind.

§. 71.

Taubstumme.

Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

§. 72.

Jugend.

Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen

Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

§. 73.

Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat. Undernfalls tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu geminderter Strafe in folgender Art ein:

1) Statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird auf sechs- bis achtzehnjähriges Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitsstrafe um ein bis drei Vierteltheile der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt.

2) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden.

§. 74.

Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus.

§. 75.

Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade ein-

Zwang.

schließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder desselben, verbunden waren.

§. 76.

Rechtmäßige
Nothwehr.

Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgemindert werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1) gegen alle gewalthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinzunahme, oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;

3) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besizthum gewalthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

§. 77.

Ihre Straflosigkeit.

Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers, oder selbst eines Dritten, wo diese unvermeidlich war, ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr nicht überschritten sind.

§. 78.

Beistand
in Nothwehr.

Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu Statten.

§. 79.

Ihre Grenzen.

In den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 ist die Anwendung lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel nicht erlaubt, in so fern dieselben nicht mit dem Werthe, den das bedrohte

Gut für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen, oder aus der Art des Angriffs oder anderen dabei vorkommenden Umständen zugleich Gefahr für die Person selbst zu besorgen ist.

§. 80.

Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vor- Deren
Ueberschreitung.
handen:

1) wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 lebensgefährliche Vertheidigungsmittel angewendet worden sind, ohne daß eine der beiden im vorhergehenden §. 79 bestimmten Voraussetzungen vorhanden war;

2) wenn da, wo der Gebrauch eines gelinderen oder weniger gefährlichen Vertheidigungsmittels hinreichend, und dem Angegriffenen möglich war, derselbe gleichwohl ein härteres oder gefährlicheres gebrauchte; oder

3) wenn der Angegriffene im Gebrauche des an sich statthaften Mittels freiwillig weiter ging, als zum Zweck der Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich war.

§. 81.

Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Ge- Vorsätzlich oder
fahrlässig.
richt nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob solche zum bösen Vorsatz oder bloß zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen sey.

§. 82.

Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Fall der Straf-
losigkeit.
Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberschreckung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maass erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 83.

Desgleichen.) Ebenfowenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines an sich erlaubten, und den Umständen gemäß angewendeten, Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich, und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.

IV. Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

§. 84.

Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

Vorsatz.

§. 85.

War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

Unbestimmter
oder alternativer
Vorsatz.

§. 86.

Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Irrthum oder Verwechslung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Verletzung einer
anderen Person
oder Sache.

§. 87.

Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne seine

Fahrlässigkeit.

22 IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit,

Ab s i c h t eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach all-
gemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kennt-
niß vorhersehen konnte und zu vermeiden vermocht
hätte, wird dafür nur in den Fällen bestraft, in welchen das
Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe be-
droht hat.

§. 88.

Zusammen-
treffen von Vor-
satz und Fahr-
lässigkeit.

Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten,
vom Handelnden beabsichtigten, Erfolg gerichtet war, ein
anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so
wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten
Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen an-
deren Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vor-
ausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der
Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§. 87) vorhanden sind.

§. 89.

Strafe
des vollendeten
Verbrechens.

Die volle, im Gesetze einem Verbrechen gedrohte, Strafe
findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

§. 90.

Begriff
desselben.

Ein Verbrechen, zu dessen Begriff das Gesetz einen be-
stimmten Erfolg fordert, ist erst mit dem Eintritt dieses
Erfolgs als vollendet anzusehen.

§. 91.

Entfernter
Versuch.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsich-
tigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als ent-
fernter Versuch dieses Verbrechens zu bestrafen.

§. 92.

Vorbereitung.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten
Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht ange-
fangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle aus-
genommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil
anordnen.

§. 93.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

§. 94.

Wegen Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet wurde, welches vom Gesetz im Fall der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, kann gegen den Urheber derselben, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr bis fünf Jahre erkannt werden.

§. 95.

Die Strafe des Versuchs fällt nicht weg, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Verwechslung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte.

Gebrach
untauglicher
Mittel
a. aus Irrthum
oder Verwechslung.

§. 96.

Hat dagegen der Handelnde aus Unverstand oder abergläubischem Wahn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens Mittel gebraucht, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich seyn können, so bleiben die Versuchshandlungen straflos.

b. Aus Unverstand oder Aberglauben.

§. 97.

Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg aus Ursachen nicht eingetreten, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, so ist die That als nächster Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Nächster Versuch

§. 98.

Strafe: a. des
entfernten Ver-
suchs.

Die Strafe des entfernten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geld-Strafen niemals ein Drittheil der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht acht Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 99.

b. des nächsten.

Die Strafe des nächsten Versuchs darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geld-Strafen niemals weniger als ein Viertel derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 100.

Wenn die durch den nächsten Versuch verwirkte Freiheitsstrafe im einzelnen Falle weniger beträgt, als das niederste gesetzliche Maaß der für das vollendete Verbrechen gedrohten Strafart, so ist die nächste gelindere Strafart anzuwenden.

§. 101.

Der Versuch einer strafbaren Handlung, welche im Falle der Vollendung die Strafe der Dienstentsetzung zur Folge hat, wird von der Strafe der Dienstentlassung, oder von Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen.

§. 102.

Der Versuch einer strafbaren That, welche im Falle

der Vollendung die Strafe der Dienstentlassung oder der Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines Gewerbetriebs zur Folge hat, wird von Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen.

§. 103

Ist der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen wegen eingetretener Reue oder aus irgend einem andern Beweggrunde von der wirklichen Vollführung der That freiwillig wieder abgestanden, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos.

Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

§. 104.

Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Urheber.

§. 105.

Der Anstifter bleibt straflos, wenn er die angewendeten Bestimmungsgründe, wie namentlich den zum Verbrechen ertheilten Befehl oder Auftrag, durch dessen Zurücknahme vor der Ausführung vollkommen wieder aufgehoben, oder wenn er in der Folge die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte.

Fälle der Straflosigkeit des selben.

§. 106.

Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen

Verbrecherische Verbindung.

26 IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit,

gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt würde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 107.

Strafe.

Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maaß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 108.

Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfsen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist.

§. 109.

Straflosigkeit.

Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

§. 110.

Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des nächsten Versuchs.

§. 111.

Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Paragraphen vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des nächsten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des entfernten Versuchs.

§. 112.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des entfernten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich, so viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

§. 113.

Der Anstifter sowohl, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von der verbrecherischen Verbindung so zeitig Anzeige gemacht haben, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, sind straflos.

§. 114.

Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen.

Gehülfe.

§. 115.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt, oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Rundschaftgeben, oder auf andere Weise

Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung, oder die Größe derselben, befördert;

3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 120) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 116.

Strafe der Ge-
hülfen.

Den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen selbst begangen hätte, nämlich:

1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bei Verbrechen, die mit Todesstrafe;

2) zeitliches Zuchthaus bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;

3) bei anderen Verbrechen aber ein geringeres Maaß der auf das Verbrechen gesetzten, oder die nächste geringere, Straftart.

§. 117.

Die Gehülfen sind in dem Grade härter oder milder zu bestrafen, in welchem sie zur That mehr oder weniger beigetragen haben.

§. 118.

Hat der Gehülfe bei Ausführung des Verbrechens einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 119.

Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat.

§. 120.

Begünstigung.

Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst

nach vollbrachter That in Beziehung auf das Verbrechen wesentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Erlangung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) Wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;

2) Wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;

3) Wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

§. 121.

Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens von Gefängniß- oder Geld-Strafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht sind.

Strafe.

§. 122.

Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbetriebs, Falls solche zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden sind.

§. 123.

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiv- eltern und Adoptivkinder, Pflegektern und Pflegekinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des

Straflosigkeit.

30 IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, 2c.

Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung
Statt gefunden hat.

§. 124.

Unterlassene
Verhinderung
von Verbrechen.

Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen ein bestimmtes mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§. 75) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen.

§. 125.

Er bleibt jedoch straflos, wenn die Anzeige oder Warnung ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 123 bezeichneten Verhältnisse steht.

§. 126.

Die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen ist straflos, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 127.

Jedoch wird derjenige, welcher den ihm bekannten Urheber eines bestimmten Verbrechens, wegen dessen mit seinem Wissen ein anderer Unschuldiger in gerichtlicher Untersuchung ist, nicht anzeigt, von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen.

§. 128.

Von der Pflicht zu dieser Anzeige sind die im §. 123 bezeichneten Personen gegen einander ebenfalls frei, so wie ferner diejenigen, welche die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt haben.

V. Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 129.

Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind.

Anwendung
völlig bestimmter
Strafen.

§. 130.

Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

- 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 73 und 74 aufgestellten Bestimmungen;
- 2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 65, 69 und 75 beim Daseyn des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle in vermindertem Grade vorhanden sind;
- 3) durch den Umstand, daß der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat.

§. 131.

Durch den letzteren Milderungsgrund (§. 130 Nr. 3) wird in keinem Falle eine Abänderung der gesetzlichen Strafart begründet, noch das Eintreten der gesetzlichen Folgen derselben ausgeschlossen.

§. 132.

Es findet dieser Milderungsgrund (§. 130 Nr. 3) bei verwirkter Todes-, oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe keine Anwendung, ebensowenig bei der Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung.

§. 133.

An verwirkten Freiheitsstrafen wird beim Daseyn dieses Milderungsgrundes ebensoviel abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, und bei der Abrechnung solcher Haft an Geldstrafen der nämliche Maassstab angewendet, welcher nach §. 135 bei deren Verwandlung in Freiheitsstrafen zur Anwendung kommt.

§. 134.

Die Verwandlung gesetzlich gedrohter oder gerichtlicher Geldstrafen in Gefängnißstrafe findet nur Statt:

Strafverwandlung
a. bei Geldstrafen.

1) bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die verwirkte Geldstrafe nicht erlegen;

2) bei den unter Pfllegschaft stehenden Verschwendern;

3) bei anderen Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

§. 135.

Bei solcher Verwandlung wird die Summe von einem Maasstab.
bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vier und
zwanzig Stunden gleich geachtet.

§. 136.

Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Frei- b. bei Freiheits-
heitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Ver-
urtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen einen Ver-
urtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe
anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der
gelinderen Strafart in die härtere ein, wobei einjähriges
Gefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und ein-
jähriges Arbeitshaus sechsmonatlicher Zuchthaus-
strafe gleich geachtet wird.

§. 137.

Wenn während der Vollziehung einer lebensläng-
lichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues
Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe
nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verwirkten Strafe
auf Anwendung einer oder mehrerer derjenigen Schärfungen
erkannt, welche nach §. 51 bei der zeitlichen Zuchthausstrafe
zulässig sind.

§. 138.

Wenn die verwirkte Strafe der Dienstentsetzung oder c. bei Dienst-
der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, setzung und
weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon Dienst-
abhängenden Rechte in Folge eines frühern Strafurtheils lassung.
schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung
Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt
der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Mona-
ten bis zu einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

§. 139.

Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

§. 140.

Gründe der Strafbarkeit.

Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bössartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

§. 141.

Straferhöhungsgründe.

Rücksichtlich der Bössartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Geflossenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

VI. Titel. Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze. 35

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat.

S. 142.

Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falls insbesondere:

Strafminderungsgründe.

1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;

3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene, Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;

4) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

6) wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

7) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen

36 VI. Titel. Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekannt hat.

§. 143.

Strafmilde-
rungsgründe.

Die nämlichen Voraussetzungen, welche bei der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze als Strafmilderungsgründe gelten (§§. 130 — 133), berechtigen den Richter bei Beurtheilung von Verbrechen, welche unter einem unbestimmten Strafgesetze stehen, unter das niederste, auf das Verbrechen gesetzte, Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der nämlichen Strafart herabzugehen, oder auf eine der geringeren Strafarten zu erkennen.

VII. Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 144.

Wenn mehrere mit Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die Strafe des schwersten Verbrechens mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.

§. 145.

Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der Strafen der geringeren Verbrechen, und kann das höchste Maaß der für das schwerste angedrohten Strafart nicht übersteigen.

Art und Maaß.

§. 146.

Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maaß der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maaßgabe des §. 136 in die härteren verwandelt.

Verwandlung.

§. 147.

Zu einer höheren Strafart darf der Richter wegen Zusammentreffen von Verbrechen nur dann übergehen, wenn die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maaß der darauf gesetzten Strafart entweder erreicht, oder diesem doch

Su höhere Strafarten.

38 VII. Tit. B. d. Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

so nahe kommt, daß dasselbe durch den Zusatz eines Drittheils der übrigen verwirkten Strafen überschritten würde.

§. 148.

Gefängnis in
Arbeitshaus
u. s. w.

Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 147 das höchste Maaß der Kreisgefängnisstrafe erschöpft, so wird, nach Maaßgabe der für die Strafverwandlung aufgestellten Vorschriften auf Arbeitshaus, und ist das höchste Maaß der Arbeitshausstrafe erschöpft, auf zeitliches Zuchthaus erkannt.

§. 149.

Folgen für die
Ehrenrechte.

Im letzteren Falle treffen die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche sonst als Folgen der Beurtheilung zu Zuchthausstrafe Kraft Gesetzes eintreten (§. 19), den zu zeitlicher Zuchthausstrafe Beurtheilten in der Regel nicht. Jedoch ist der Richter ermächtigt, außer den Fällen, in welchen er nach §. 45 auf diese Nachtheile gegen den zu bloßer Arbeitshausstrafe Beurtheilten erkennen kann, darauf auch im Falle zusammentreffender Verbrechen dann zu erkennen, wenn die in Folge der Verwandlung der mehreren Arbeitshausstrafen auszusprechende zeitliche Zuchthausstrafe sechs Jahre oder darüber beträgt.

§. 150.

Höchstes Maaß
der zeitlichen
Zuchthausstrafe.

Das höchste Maaß der zeitlichen Zuchthausstrafe umfaßt in dem besonderen Falle zusammentreffender Verbrechen den Zeitraum von dreißig Jahren.

§. 151.

Bei der Todes-
strafe u. s. w.

Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

§. 152.

Bei Dienstent-
setzung u. s. w.

Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung,

VII. Tit. B. d. Bestrafung zusammentreffender Verbrechen. 39

oder eine dieser Strafen mehrmals verwirkt ist, wird nach Maaßgabe der §§. 138 und 145 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängniß-Strafe erkannt.

§. 153.

Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesamtbetrage zur Anwendung.

Zusammentreffende Geldstrafen.

§. 154.

Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

Mit Freiheitsstrafen u. s. w.

§. 155.

Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

Fortgesetzte Verbrechen.

§. 156.

Ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 155 zu bestrafendes Verbrechen kann auch dann angenommen werden, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fort dauernde Verhältniß verübt worden sind.

Uebertretung
mehrerer Gesetze.

Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich ubertreten worden, so wird der Schuldige, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen ebenfalls als Grunde erhobter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

VIII. Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

§. 158.

Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung Rückfall, bei welchen Verbrechen? als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Unterschlagung, Raub und Erpressung;

2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;

3) Mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Theilnahme an Kaufhändeln;

4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewusstloser Personen, Entführung, und Verletzung der Schamhaftigkeit mittelst Angriffs auf die Person;

5) Meineid, falsches Handgelübde, Eides- und Gelübdebruch;

6) Vorsätzliche Brandstiftung, und rachsüchtige Eigenthumsbeschädigungen.

§. 159.

Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall Voraussetzungen. bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und

2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seyen.

§. 160.

Gleichartigkeit. Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 158 zusammengestellten strafbaren Handlungen.

§. 161.

Prüfung des früheren Urtheils. Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen.

§. 162.

Rückfallsstrafe. Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

§. 163.

Höchstes Maaß. Das höchste Strafmaaß, welches den Rückfall treffen kann, besteht in der Verdoppelung derjenigen Strafe, die auf die Uebertretung zu erkennen seyn würde, wenn sie die erste wäre, vorausgesetzt, daß diese geringer ist, als die Strafe des vorhergegangenen Verbrechens, oder, bei wiederholtem Rückfalle, geringer als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen, andern Falls in der Verbindung der früher erkannten mit jener größeren jetzigen Strafe.

§. 164.

Verwandlung. Führt die Anwendung dieser Vorschriften zu einer Strafgröße, welche das gesetzlich bestimmte höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafart überschreitet, so wird auf die nächste höhere Strafart erkannt, jedoch

VIII. Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls. 43

unter keiner Voraussetzung auf eine höhere Strafe, als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren.

§. 165.

Tritt darnach statt der das höchste gesetzliche Maaß Folgen.
übersteigenden Strafe des Arbeitshauses Zuchthausstrafe
ein, so gelten auch hier die in den §§. 19, 20, 21 und 22
aufgestellten Bestimmungen über die Folgen derselben.

IX. Titel.

Von der Verjährung der Strafen, und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 166.

Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.

Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen Statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Begehren oder Anklage der Betheiligten Statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf dieser Zeit die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 bestimmten Verjährungsfristen.

§. 167.

Anfang.

Die Verjährung läuft bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

§. 168.

Unterbrechung.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 166 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch

jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde.

§. 169.

Sie beginnt in solchem Falle von neuem von der Zeit Wiederanfang. der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

§. 170.

Zur Verjährung der erkannten Strafen wird er- Verjährung er- fordert: kannter Strafen.

- 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von fünfzehn Jahren, oder wo die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, der Ablauf dieser Strafzeit;
- 2) bei Arbeitshausstrafe von mehr als zwei Jahren der Ablauf von zehn Jahren;
- 3) bei Arbeitshausstrafe, welche zwei Jahre nicht übersteigt, so wie bei Gefängnis- und Geldstrafen, der Ablauf von fünf Jahren.

§. 171.

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 172.

Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Anfang. Tage der Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Urtheils, oder von dem Tage an, da sich der Verurtheilte dem angefangenen Vollzug der Strafe entzogen hat.

§. 173.

Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: Unterbrechung.

- 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten,
- 2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen.

§. 174.

Wirkungen.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 173), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 175.

Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 176.

Ist seit dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Strafurtheils, oder seit dem letzten Tage der Straferstehung die im §. 170 bestimmte Verjährungszeit abgelaufen, so wird ein neues von dem Verurtheilten begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen in keinem Falle als Rückfall betrachtet, noch kommt das frühere bei Bestrafung des neuen Verbrechens als Straferhöhungsgrund in Betracht.



Motive.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Indem die mit der Bearbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden beauftragte Commission die Ergebnisse ihrer seitherigen Berathungen der Würdigung sachkundiger Männer unterwirft, hält sie es für passend, einige einleitende Bemerkungen zu machen, die zeigen sollen, welche allgemeinen Gesichtspunkte die Bearbeitung des Entwurfs leiteten. Man mußte die Aufgabe sich klar vorstellen, durch die Strafgesetzgebung die Rechtsverfassung, die bürgerliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen, durch die Kraft der Strafdrohung die Motive zum Rechtthun zu verstärken, von Begehung der Verbrechen abzuschrecken und durch gerechte Strafen, auf deren Anwendung der Gesetzgeber sicher rechnen kann, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten, durch die Vollständigkeit der Strafbestimmungen ebenso bestimmt zu bezeichnen, was Jeder bei Strafe zu unterlassen oder zu thun habe, als den Richtern zu zeigen, bei welchen Handlungen sie peinliche oder bürgerliche Strafen anwenden dürfen. Die Klarheit und Bestimmtheit der Fassung der Strafdrohungen schwebte als unerläßliche Forderung vor, um ebenso den Irrthum über das, was strafwürdig ist, zu beseitigen, als der richterlichen Willkühr zweckmäßige Gränzen zu setzen, und die Gleichförmigkeit in der Rechtsanwendung zu begründen. Es war wichtig, in der Wahl und Anordnung der Strafmittel mit solcher Vorsicht zu Werk zu gehen, daß durch die Wirksam-

keit der gewählten Strafen die Zwecke der Strafgesetzgebung am sichersten realisiert werden können, zugleich das Strafgebot nicht zu weit auszudehnen, um nicht mit Strafe Handlungen zu bedrohen, welche die bürgerliche Ordnung und die Rechtssicherheit weder stören noch gefährden. Ein vorzügliches Streben war, bei allen Strafdrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen, und in diesem Streben dem Ermessen der Richter so viel Raum zu geben, als nothwendig ist, um ihnen möglich zu machen, im einzelnen Falle die der Verschuldung anpassende Strafe zu erkennen, ohne daß jedoch wegen einer zu großen Begünstigung der richterlichen Macht zuletzt die Bestimmtheit der Strafdrohung wegfällt.

Als nothwendige Eigenschaft des Gesetzbuchs erkannte man die Einfachheit, so daß die nur der Wissenschaft angehörigen Begriffe, Regeln und Anweisungen in dem Gesetzbuche keinen Platz finden konnten, und eben so wenig das Gesetzbuch in eine Casuistik ausarten durfte, bei welcher der Gesetzgeber dennoch nie hoffen darf, Vollständigkeit zu erreichen. Dies Streben nach Einfachheit durfte aber nicht abhalten, solche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die nach der Erfahrung regelmäßig vorkommenden Streitfragen abgeschnitten werden, oder welche als Fingerzeige und Andeutungen den Richter über den Willen des Gesetzgebers belehren, oder sonst durch das Interesse der Gleichförmigkeit der Rechtsanwendung dringend geboten sind.

Die Commission hielt es für Pflicht, bei ihren Arbeiten ebenso die bisher im Großherzogthum bestehende Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch als auch die Stimme der Erfahrung zu benutzen, die Forderungen der Wissenschaft zu befragen, und überall die bisherigen legislativen Erscheinungen des Auslands, insbesondere die durch das bayerische Gesetzbuch veranlaßten, als Zeugnisse der Fortbildung der Gesetzgebungskunst, wichtigen Entwürfe von Baiern, Hannover, Württemberg, Königreich Sachsen und Großherzogthum

lassen zu vergleichen, und zu prüfen, wie die legislativen Vorschriften in der Rechtsanwendung sich bewährten.

Es scheint der Commission nebstdem zweckmäßig zu seyn, in den für jetzt nur auf den allgemeinen Theil sich beziehenden Bemerkungen noch spezieller anzudeuten, wie man die allgemeinen Gesichtspunkte durchzuführen suchte, indem zugleich für die wichtigsten vorgeschlagenen Bestimmungen eine nähere Begründung angegeben werden soll.

I.

Ueber das Straffsystem.

Bei dem Straffsystem, welches dem Entwurfe zum Grunde gelegt wurde, mußte die Prüfung theils auf die zweckmäßigste Wahl der Strafarten, theils auf die passendste Einrichtung und Anwendung derselben gerichtet werden. Nur solche Strafarten durften gewählt werden, welche die Gerechtigkeit billigt und die Strafflugheit als solche erkennt, daß sie zur Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze nothwendig sind, und als geeignet sich bewähren, durch die Intension der in ihnen liegenden Uebel die Strafe so empfindlich zu machen, daß ihre Androhung von Begehung der Verbrechen abschrecken kann, zugleich einen der wichtigsten Zwecke der Strafe, den Zweck der Besserung des Bestraften, zu erreichen im Stande sind, soweit es auf Strafen ankömmt, die denjenigen treffen, der in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt. Es mußten endlich möglichst Strafen gewählt werden, die eine solche Theilbarkeit haben, daß die Gerichte im einzelnen Falle die gedrohte Strafe mit der Größe der Verschuldung in Einklang bringen können. Wenn die Todesstrafe noch beibehalten wurde, so rechtfertigte sich dies durch die wenigstens zur Zeit noch unverkennbare Nothwendigkeit, für die Verbrechen, welche den schwersten Angriff auf die bürgerliche Gesellschaft und die von ihr geschützten

wichtigsten Rechte enthalten, und wo die Größe der Verschuldung die That auf die höchste Stufe der Strafbarkeit stellt, die entsprechende gerechte Repression anzuwenden. Es kam darauf an, die Todesstrafe nur sehr selten und nur für die eben bezeichneten schwersten Verbrechen so zu drohen, daß das Gesetz sie nur für Fälle ausspricht, in welchen nach den dem Gesetzgeber vorschwebenden Combinationen die Todesstrafe als rechtlich verdient erscheint. Die qualifizirten Todesstrafen, welche, soweit von innerlichen Verschärfungen die Rede ist, im Großherzogthum schon seit 1803 gesetzlich aufgehoben sind, wieder einzuführen, oder die noch zulässige Art der äußern Schärfung beizubehalten, konnten keine Gründe vorliegen, da innerliche Verschärfungen ohnehin durch ihre Grausamkeit empören, die Leiden des Verurtheilten ohne Noth verlängern, religiösen Forderungen ebenso widersprechen, und äußerliche Qualifikationen nur in ein dem Ernste und der Würde der Strafjustiz widersprechendes Schauspiel ausarten, und nach der Erfahrung die von Manchen erwartete abschreckende Wirkung nicht haben. Für die schnellste und sicherste Vollziehungskart der Todesstrafe wird die Staatsregierung sorgen. Lebenslängliche Freiheitsstrafen konnten nicht entbehrt werden, da sonst in der Strasscala, um für die den todeswürdigen zunächst stehenden schwersten Verbrechen die gerechte anpassende Strafe zu finden, eine Lücke bleiben würde. Um die Nachtheile der Drohung dieser Strafart als absolut bestimmter Strafe zu beseitigen, mußte dafür gesorgt werden, daß dem Richter ein hinreichend weiter Raum und insbesondere die Macht gegeben wurde, diese Strafart nur da anzuwenden, wo er nach allen Umständen des Falles sie als verdient erkennt. Da auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Hoffnung nicht geraubt werden durfte, durch musterhaftes Betragen in der Anstalt auf dem Wege der Gnade die Abkürzung der Strafzeit zu erlangen, so konnten mit dem lebenslänglichen Zuchthause auch weder der ohnehin eine

tadelnwerthe, nicht einmal consequent durchzuführende, Fiktion enthaltende bürgerliche Tod, noch die öffentliche Ausstellung, Brandmarkung u. verbunden werden, welche den Rest des Ehrgefühls des Bestraften vernichten, und ebenso nachtheilig auf seine Besserung als für den Fall der Entlassung aus der Anstalt auf sein künftiges Fortkommen wirken. Bei den zeitlichen Freiheitsstrafen wurde es wichtig, die einzelnen Strafarten in ein geeignetes Verhältniß zu stellen. Die Beibehaltung der Zuchthausstrafe, als der schwersten dieser Strafen, war nothwendig, weil für die Verbrechen, die nach den der Todes- und lebenslänglichen Freiheitsstrafe würdigen Handlungen am nächsten ihrer Schwere nach stehen, und zwar für solche, die nach den ihnen regelmäßig zum Grunde liegenden schändlichen und völlig verdorbenen Gesinnungen des Verbrechers schon nach der allgemeinen Volksansicht als schändliche Verbrechen erscheinen, es einer Anstalt bedurfte, in welcher die größere Strenge der Einrichtung und die Summe der darin liegenden Uebel für den Sträfling, so wie der Umstand, daß mit dieser Strafe in der Regel Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften verbunden sind, theils noch mehr die Strafe geeignet darstellen, von Begehung der damit bedrohten Verbrechen abzuschrecken, theils eine der Größe der Verschuldung correspondirende härtere Repression und stärkere Mißbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Gesellschaft ausdrücken. Dagegen bedurfte es im Gegensatz des als peinliche Strafe erscheinenden Zuchthauses anderer (nach einem bei uns üblichen Sprachgebrauche als bürgerlich bezeichneten) Strafanstalten für Verbrechen, welche regelmäßig nicht als solche zu betrachten sind, die nur aus einem verworfenen mit schändlichen Gesinnungen erfüllten Gemüthe stammen und unter so mannigfaltigen Verhältnissen vorkommen, daß sie das Gesetz nicht als regelmäßig peinliche erklärt. Unter diesen Verbrechen sind aber wieder

viele Abstufungen, denen daher verschiedene Strafanstalten entsprechen müssen. Es finden sich darunter Verbrechen, die ihrer Größe nach, und selbst nach den nicht selten ihnen zum Grunde liegenden Motiven zunächst an die mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen gränzen, während sie wieder unter manchen die Verschuldung mildernden, und keine Schändlichkeit beurlundenden Verhältnissen vorkommen können; ihnen korrespondirt die Strafe des Arbeitshauses. Dagegen bedurfte es für andere Verbrechen, die mehr als Produkte des Leichtsinns, oft eines augenblicklichen Anreizes, oft selbst der Uebereilung vorkommen können, einer geringern Strafart — der des Gefängnisses. Bei dieser letztern forderte die Rücksicht, daß für die nur mit wenigen Wochen bestrafte Vergehen ein weiter Transport des Verurtheilten in ein entferntes Centralgefängniß unnöthige Kosten für den Staat und Uebel für den Bestraften erzeugen würde, daß es vielmehr zweckmäßig ist, wenn der Verurtheilte sogleich seine Strafe in der Nähe seines Wohnorts abbüßen kann, die Einrichtung von Amtsgefängnissen, in welchen nur die Verbrechen abzubüßen sind, welche mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden (§. 40), während für die mit höherer Strafe, die jedoch höchstens ein Jahr beträgt (§. 39), bedrohten Verbrechen das Kreisgefängniß eingerichtet wird, in der Art, daß für jeden Kreis eine solche Strafanstalt besteht, wodurch die Vollziehung der Strafe weniger kostspielig und weniger drückend gemacht wird. Bei der Anordnung des Verhältnisses des Zucht- und des Arbeitshauses wurde es jedoch wichtig, den Fehler zu vermeiden, daß der Gesetzgeber gleichsam voraus alle Verbrechen — ihrer Moralität nach — in zwei Classen einreicht, und in die erste gewisse mit peinlichen Freiheitsstrafen bedrohte und in die zweite die unter bürgerlichen Strafen verpönten Verbrechen setzt. Eine solche absolute Classification ist unpassend. Das nämliche Verbrechen kommt unter so

mannigfaltigen Modifikationen der Verschuldung vor, daß die verschiedenen Abstufungen oft in einander fließen und es daher dem Richter überlassen werden muß, nach der genauesten Würdigung des einzelnen Falles die entsprechende verbiente Strafe zu erkennen. Wie wichtig dies in Bezug auf die Folgen der Strafen für die bürgerliche Ehre des Bestraften wird, soll unten näher entwickelt werden. — Eine Hauptsache ist aber auch, daß das Gesetz für das nämliche Verbrechen oft die zwei Strafarten, Zuchthaus- und Arbeitshaus, neben einander drohe, damit der Richter die Modifikationen der Verschuldung im einzelnen Falle abwägen und darnach bestimmen kann, ob Zucht- oder Arbeitshaus verdient sei. Es muß ferner die gesetzliche Dauer der einzelnen Strafarten nicht so fixirt werden, daß da, wo das Maximum der einen, z. B. des Arbeitshauses, aufhört, das Minimum der anderen, z. B. des Zuchthauses, beginnt; auch die höhere Strafart muß vielmehr ein tieferes Minimum haben als das Maximum der niedrigeren Art; daher kann nach dem Entwurfe (S. 14) die zeitliche Zuchthausstrafe von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren, und (nach S. 35) die Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis sechs Jahren erkannt werden. Dadurch wird der Vortheil erreicht, daß zu schroff abgegränzte Abstufungen und Strafdrohungen vermieden werden. Wenn das Maximum der Arbeitshausstrafe an das Minimum des Zuchthauses unmittelbar gränzt, wird der Gesetzgeber genöthigt, bei manchen Verbrechen, die wegen ihrer Schwere mit einer länger dauernden Freiheitsstrafe bedroht werden müssen, Zuchthausstrafe zu drohen, während das Verbrechen vielleicht ein nicht unmittelbar aus schändlichen Gesinnungen stammendes ist und daher nicht in die Reihe der peinlichen gesetzt zu werden verdient. Solche Strafbestimmungen werden dann leicht ungerecht und leiten selbst die Volksmoral irre. Nach unserm Systeme kann der Richter die Abstufungen der Verbrechen und die Verschuldung

in einzelnen Fällen richtiger würdigen, und da, wo eine mehrjährige Strafe nothwendig und gerecht scheint, Arbeitshaus bis zu sechs Jahren erkennen, ohne Zuchthaus aussprechen zu müssen, während er in andern Fällen, die nicht so lange dauernde Strafe verdienen, Zuchthaus von drei Jahren erkennen kann, weil die Handlung der Gesinnung und den Motiven des Verbrechers nach als schändlich sich darstellt. Bei allen Strafanstalten diejenige Einrichtung zu treffen, welche am meisten geeignet ist, die Besserung der Sträflinge anzuregen, wenigstens die Nachtheile der Communication der Sträflinge unter sich zu entfernen, wird eine der Haupt-sorgen der Staatsregierung seyn. Mehrere Rücksichten geboten in dem Straffsysteme auch die Festungsstrafe (§. 42) beizubehalten, allein in einem andern Sinne, als manche andere Gesetzbücher sie anwenden. Unverkennbar würde der Aufenthalt im Arbeitshause für manche Verbrecher von höherer Bildung ein weit größeres Uebel enthalten, als der Gesetzgeber beabsichtigt; schon der Namen der Festungsstrafe enthält nach der öffentlichen Meinung eine Milderung, und eine Schonung des Ehrgefühls. Es muß daher dem Gerichte die Ermächtigung gegeben werden, die Arbeitshaus- und die Gefängnißstrafe auf einer Festung abbüßen zu lassen, insbesondere da, wo selbst in der Handlung des Verbrechers noch Gründe liegen, welche das Verbrechen in einem milderen Lichte darstellen, z. B. bei dem Todschlage oder der Körperverletzung im Affekte, wo schwere Beleidigung des Verletzten den Thäter reizte, und selbst das bisherige Benehmen des Schuldigen, so wie seine bisherigen Lebensverhältnisse, Schonung für ihn in Anspruch nehmen. Durch diese Ermächtigung wird dem Gerichte möglich gemacht, die Strafe mehr mit der Größe der Verschuldung in Einklang zu bringen. Nie aber läßt es sich rechtfertigen, wenn in der Festung ebenso Verbrecher, welche wegen ihrer That Zuchthaus verdienten, bewahrt werden, und daher die Festung,

indem sie zugleich Surrogat peinlicher Strafen ist, in der öffentlichen Meinung selbst den Charakter verliert, der sie als einen Ort darstellen soll, in welchem nur die der Schonung würdigen Individuen verwahrt werden. Daher wurde nach §. 42 nicht gestattet, auch die Zuchthausstrafe in Festung verwandeln, ebenso wenig sie dann statt der Arbeitshausstrafe eintreten zu lassen, wenn der Fall so beschaffen ist, daß die verwirkte Arbeitshausstrafe mit den im §. 19 bezeichneten Nachtheilen für bürgerliche Ehre verbunden wird, also einen Verbrecher trifft, dessen That als eine schändliche erscheint, oder wo ein Individuum, das schon wegen früherer Uebertretungen den Ehrenverlust verschuldet, ein neues Verbrechen verübt. Für die Fälle, wo ein zum Zuchthaus Verurtheilter, wegen der besondere mildernde Rücksichten begründenden Beschaffenheit des Verbrechens, oder einer gewissen Individualität des Verurtheilten, der Schonung würdig erscheint, gibt §. 17, 18 dem Gerichte das Recht, im Urtheil vom Zwange zu harten Arbeiten, oder der Beschränkung auf schmale Kost, zu befreien. Es schien aber dann nothwendig, solche Züchtlinge in einem abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahren zu lassen. Einer vorzüglichen Betrachtung schien die Frage würdig: in wie ferne mit gewissen Strafarten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte des Verurtheilten verbunden werden sollten. Als ein von der Gerechtigkeit ebenso wie von der Criminalpolitik zu verdammender Fehler mußte die in so vielen Gesetzbüchern noch vorkommende Einrichtung erscheinen, nach welcher an gewisse Strafarten, z. B. an das Zuchthaus, Nachtheile für die Ehre des Verurtheilten, gesetzlich nothwendig und auf Lebenszeit eintretend, geknüpft werden. Ein solches System nöthigt den Gesetzgeber, von einer bestimmten Vermuthung auszugehen, nach welcher bestimmte Verbrechen als entehrend erscheinen müssen, so daß das Gesetz, indem es ein solches Verbrechen mit

einer peinlichen Strafe bedroht, den Verbrecher zugleich als einen der Ehre und des allgemeinen Vertrauens Unwürdigen anseht, während doch die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens nur durch die Motive begründet wird, die es erzeugen, das nämliche Verbrechen aber aus höchst verschiedenartigen Motiven verübt werden kann, welche zwar nicht die Strafwürdigkeit der That überhaupt bestimmen können, aber auf die Strafausmessung ebenso den größten Einfluß ausüben, wie sie auf die Entscheidung der Frage wirken: ob der Verbrecher ein des öffentlichen Vertrauens unwürdiger Mensch ist, z. B. bei dem Todschlage. — Nach dem bisher gewöhnlich befolgten System wird der Gesetzgeber genöthigt, alle Verbrechen gleichsam in entehrende und nicht entehrende zu classificiren, und, indem er verschiedene Arten von Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer aufstellt, z. B. Zuchthaus, Arbeitshaus, gewisse Verbrechen, die wegen ihrer Größe allerdings eine langdauernde Freiheitsstrafe nach sich ziehen müssen, wo daher die Strafe in der peinlichen StrafAnstalt abgehüßt werden muß, mit den Nachtheilen für bürgerliche Ehre zu belegen, während die übrigen Verbrechen, welche mit keinen lange dauernden Freiheitsstrafen zu bedrohen sind, wo daher auch die Strafe nur in der nicht peinlichen Strafanstalt abzubüßen ist, als nicht entehrende erklärt werden, z. B. Diebstähle, Betrügereien, Verletzungen der Schamhaftigkeit, Körperverletzungen. Eine Folge dieser Einrichtung ist dann, daß der Gesetzgeber häufig ungerecht wird, und denjenigen, dessen Verbrechen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles ihn nicht als einen des allgemeinen Vertrauens Unwürdigen darstellt, doch als ehrlos erklären muß, weil der Verbrecher Zuchthausstrafe erlitten hatte. Die Aussprüche der Gerichte kommen in solchen Fällen oft in den schreiendsten Widerspruch mit der öffentlichen Meinung, welche manchen Verbrecher, der nach den allgemein bekannten Verhältnissen der That und nach seiner Individualität

nicht als ehrlos ansieht, als einen mit der Macel entehrender Folgen der Strafe Gebrandmarkten betrachten muß, weil er Zuchthausstrafe erlitten hat, während Andere, welche Handlungen verübten, die allgemein als schändlich und niederträchtig gelten, als ehrenhaft angesehen werden müssen, weil das Gesetz diese Handlungen nur mit Arbeitshausstrafe bedroht hatte. Es konnte nicht entgehen, daß überhaupt bei der Bestimmung der Folgen erlittener Strafen, in Bezug auf Ehre und Dienstrechte des Bestraften, eine Einschränkung der Fälle, in welchen diese Folgen eintreten, durch die Forderungen der Gerechtigkeit und der Klugheit geboten wird, weil dem Bestraften hiermit oft noch schwerere Uebel zugesügt werden, als die erlittene Freiheitsstrafe enthält, und, da sie lebenslänglich auf ihm lasten, in allen Fällen des Auftretens im bürgerlichen Verkehre störend einwirken, ja selbst die Mitbürger des Bestraften, die oft nach vielen Jahren von dem Verbrechen des Letzteren nichts mehr wissen, und mit dem einst Verurtheilten in Geschäftsverhältnisse treten, oder sich desselben als Zeugen bedienen, manche Nachtheile leiden können, wenn sich ergiebt, daß ein Ehrloser bei dem Geschäfte thätig war. Belehrend muß hier auch die Erfahrung seyn, daß der Ausspruch des Staats, welcher die Bestraften für gebrandmarkt erklärt, eben so ein Hinderniß der Besserung der Sträflinge ist, als der Entlassene, der aus der Strafanstalt geht, durch die Vernichtung seines Ehrgefühls eine der wichtigsten Triebfedern zu einem guten Betragen entbehrt, und in der bürgerlichen Gesellschaft selbst der Gelegenheit zum anständigen Fortkommen sich beraubt sieht. Diese Rücksichten auf einer Seite und auf der anderen die Erwägung der Interessen öffentlicher Ordnung und Sicherheit, welche fordern, daß derjenige, der durch die Verübung von Handlungen sich entehrte, welche nur die Produkte niederträchtiger Gemüthungen sind, nicht Rechte ausübe, welche nur dem völlig Unbescholtenen

eingräumt werden können, und wobei selbst, wie bei den Wahlrechten, der Staat im höchsten Grade theilhaftig ist, die Betrachtung endlich, daß darüber, ob eine strafbare Handlung so beschaffen ist, daß sie den Uebertreter des Gesetzes als einen Unwürdigen darstellt, in dessen Brust verdorbene Gesinnungen wurzeln, bei den meisten Verbrechen nur nach der genauesten Kenntniß der Motive und Verhältnisse des einzelnen Falles geurtheilt werden kann, dies Urtheil aber am besten dem Gerichte, das die ganze Individualität des Falles kennt, überlassen wird, indem hier die Richter zugleich im Namen und als Repräsentanten der bürgerlichen Gesellschaft darüber entscheiden, ob und wie weit der Bestrafte des öffentlichen Vertrauens für würdig geachtet werden darf, — bestimmten zu nachstehendem Systeme. 1) Der Gesetzgeber muß bei einzelnen Verbrechen, nach ihrer regelmäßigen Beschaffenheit und den Gesinnungen und Motiven, woraus sie der Mehrzahl der Fälle nach stammen, die Zuchthausstrafe als eine peinliche Strafe drohen, und dabei erklären (S. 19), daß Kraft Gesetzes, als Folgen der Verurtheilung zu dieser Strafe, gewisse Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte des Bestraften eintreten. — Bei der Aufzählung dieser Folgen kam es darauf an, nur solche Rechte zu entziehen, bei deren Ausübung öffentliche Interessen in Frage stehen (z. B. Aemter, staats- und gemeindebürgerliche Wahlrechte), oder die nur demjenigen zustehen können, welcher des allgemeinen Vertrauens wegen höchster Unbescholtenheit würdig ist (z. B. Adel, Orden, Würden).

2) Auch da, wo Zuchthausstrafe eintritt, muß dem Gerichte, welches den dringenden Anreiz zum Verbrechen, die sonst bewährte unverdorbene Gesinnung des Verbrechers, die Eigenthümlichkeit der Motive zum Verbrechen erwägt, das Recht gegeben werden, dem Verurtheilten mehrere oder

einzelne der sonst eintretenden Nachtheile für die bürgerliche Ehre zu erlassen (S. 20); jedoch darf dies nie so weit gehen, daß auch dem zum Zuchthaus Verurtheilten die Befugniß öffentliche Aemter zu bekleiden, und der Anspruch auf Gehalte und Pensionen aus öffentlichen Kassen vorbehalten werden könnten, weil dem Richter nicht gebührt, durch seinen Ausspruch den Staat zu nöthigen, einem Mann, welcher ein mit Zuchthaus bestrafteß Verbrechen verübte, sein Amt zu belassen oder Pensionen an ihn zu bezahlen.

3) Vorzüglich wichtig war es, die Gerichte noch (S. 21) zu ermächtigen, im besondern Falle im Urtheile auszusprechen, daß die Folgen in Bezug auf die Ehrenrechte nach Ablauf einer gewissen Zeit (fünf Jahre) von dem Tage der erstandenen Strafe an, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden sollten, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen von dem Gesetze mit Gefängniß oder einer andern höhern Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat. Diese Ermächtigung realisiert im Wesentlichen die Idee, auf welcher die Rehabilitation des französischen Rechts beruht, aber auf eine zweckmäßigere Weise. Vermöge des ihnen im S. 21 gegebenen Rechts werden die Gerichte in manchen Fällen, in denen sie gesetzlich die Zuchthausstrafe erkennen müssen, und Bedenken tragen, die Folgen für die Ehrenrechte zu erlassen, zugleich aber eine unbedingte und immerwährende Entziehung der Ehre des Verurtheilten wegen mancher die Schändlichkeit des Verbrechens mindernden Umstände für zu hart halten, den Ausweg wählen, nur für fünf Jahre den Nachtheil für die Ehrenrechte im Urtheile auszusprechen, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß die bürgerliche Gesellschaft in den ersten fünf Jahren nach erstandener Strafzeit gesichert ist, der Verurtheilte einer genauen Beobachtung unterworfen bleibt, während die Aussicht, jede Mackel der Strafe zu tilgen und wiederbefähigt zu werden, eine neue dringende Aufforderung für ihn enthält,

durch genaue Beobachtung der Gesetze die Gesellschaft zu versöhnen.

4) Wenn die Gesetzgebung für die Verbrechen, die regelmäßig nicht als Produkte verdorbener schändlicher Gesinnungen erscheinen, nur Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe droht, und diese Strafarten keine Folgen für die bürgerliche Ehre des Bestraften gesetzlich nach sich ziehen, so mußte doch berücksichtigt werden, daß manche derartige Verbrechen von Individuen verübt werden, deren Verdorbenheit der Handlung einen weit gefährlicheren Charakter ausdrückt, als sie sonst gewöhnlich hat, oder daß solche Verbrechen unter Umständen und aus Motiven verübt werden, welche die niedrigste und schändlichste Gesinnung zeigen. Für Fälle dieser Art muß dem Gerichte die Befugniß gegeben werden (§. 45), auch mit der Verurtheilung zum Arbeitshause alle oder einzelne, sonst gesetzlich nur mit der Zuchthausstrafe verknüpfte Folgen für die bürgerliche Ehre im Erkenntnisse zu verbinden, um die Nachtheile zu beseitigen, welche unvermeidlich eintreten würden, wenn ein Verbrecher, dessen Handlung nach allen bekannten Verhältnissen als eine unwürdige und schändliche betrachtet wird, als ehrenwerth angesehen werden müßte, weil im Urtheile nur Arbeitshaus erkannt wurde. Man glaubte jedoch, daß das Recht, auch mit dem Arbeitshause in einzelnen Fällen Nachtheile für die bürgerliche Ehre auszusprechen, den Gerichten nicht unbedingt, sondern nur in den Fällen gegeben werden dürfte, wo entweder a) das Gesetz unbestimmt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe droht, und daher die einzelnen Abstufungen eines solchen Verbrechens so in einander fließen, daß auch der obwohl mit Arbeitshaus nur bestrafte Fall seiner entehrenden Beschaffenheit nach an denjenigen gränzt, der mit Zuchthaus bestrast werden könnte; ferner b) da wo das Gesetz ausdrücklich bei bestimmten Verbrechen, ungeachtet es nur Arbeitshaus droht, die häufig vorkommende

Niederträchtigkeit des Motivs erwägend, den Richter ermächtigt, die Folgen für bürgerliche Ehre zu erkennen; c) wenn wegen des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen, von welchen jedes mit Arbeitshaus bedroht ist, die Strafe in Zuchthaus übergeht, wurde (§. 149) das Recht, die Folgen für bürgerliche Ehre zu erkennen, dem Gerichte außer den Fällen des §. 45 noch für den Fall eingeräumt, wo die auszusprechende zeitliche Zuchthausstrafe sechs Jahre oder darüber beträgt.

5) Nothwendig war es, durch eine Bestimmung (§. 28) jeden Streit über die Frage abzuschneiden, ob auf dem Wege der Begnadigung die erkannten Folgen für bürgerliche Ehre nach gänzlicher oder theilweiser Straferhebung erlassen werden können und ob durch die Begnadigung auch diese eben bezeichneten Folgen als erlassen anzunehmen sind.

In dem Straffsysteme durften endlich genauere Vorschriften über die Schärfungen der Freiheitsstrafen nicht fehlen. Die Befugniß des Gerichts, solche Schärfungen zu erkennen, empfiehlt sich für den Gesetzgeber theils dadurch, daß auf diese Art die lange Dauer der Freiheitsstrafen, gegen welche die Criminalpolitik viele Einwendungen erhebt, vermieden werden kann, und durch die stärkere Intension, wenn z. B. ein Jahr geschärftes Zuchthaus erkannt wird, das erreicht wird, was sonst durch zwei Jahre gewöhnliches Zuchthaus bewirkt werden soll, theils wird das Schärfungsrecht wichtig, um nach der Eigenthümlichkeit mancher Verbrechen, z. B. bei der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung, die Strafart intensiv empfindlicher zu machen, und daher die Wirksamkeit der Strafe zu erhöhen. Es kam nur darauf an, Schärfungsarten zu wählen, die weder das Ehrgefühl des Bestraften vernichten können und daher dem Besserungszwecke entgegenstehen, noch auf die Gesundheit des Sträflings nachtheilig wirken, vielmehr nur, indem sie physische Uebel be-

gründen, auch auf das Gemüth des Bestraften wirken und ihn zum ernsteren Nachdenken über sein Unrecht bringen. Weder öffentliche Ausstellung, noch körperliche Züchtigung (eine ohnehin seit 1831 gesetzlich im Großherzogthum aufgehobene Strafart) konnten darnach als Schärfungsarten zugelassen werden; dagegen gestattet §. 51, als heilsame Schärfungen dieser Art, welche der Richter nach §. 51 und 52 mit den Freiheitsstrafen immer verbinden kann, und in gewissen im besondern Theile bestimmten Fällen verbinden muß, — die einsame Einsperrung, den Dunkelarrest, die Hungerkost zc. zu erkennen; aber auch hier mußte das richterliche Ermessen genau begränzt werden und zwar theils durch Vorschriften über die Zeit, bis zu welcher eine solche Schärfung erkannt werden darf, theils und vorzüglich über das Recht (§. 53), in einer gewissen Zeit Schärfungen wiederholt eintreten zu lassen. Rücksichten der Humanität geboten hier eine Beschränkung.

II.

Ueber die Grundsätze des Entwurfs bei Bestimmung des Umfangs des Strafgebiets.

Die Frage, welche Handlungen der Richter zu strafen berechtigt sey, ist in dem ersten Paragraphen des Entwurfs durch die aufgestellte Grundregel beantwortet, daß die „Begehung oder Unterlassung einer Handlung nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar seyn soll, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht worden ist.“ Welche Handlungen des Staatsbürgers sind es aber, die das Gesetz mit peinlichen oder

bürgerlichen Strafen zu bedrohen haben wird? Nicht jedes geringe Unrecht, nicht jede Unsittlichkeit darf in den Kreis des Strafbaren hineingezogen, aber auch eben so wenig jedes große Unrecht dahin gezählt, oder jede Unsittlichkeit davon ausgeschlossen werden. Die Regel, welche dem Entwurf bei Beantwortung der Frage, bei der Bestimmung des Umfangs des Strafgebiets, und der Feststellung der Gränze zwischen strafwürdigen und nichtstrafwürdigen Handlungen unabweichlich zur Richtschnur gebient hat, ist in dem Grundsatz enthalten: Nur diejenigen Handlungen, welche die Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft stören, oder gefährden, und zu deren Abwendung, oder sichern Wiederaufhebung Zwangsmittel anderer Art, namentlich die Zwangsmittel und Maaßregeln der gewöhnlichen Polizei- und Civilgewalt nicht ausreichen, sollen und dürfen von dem Gesetzgeber mit peinlichen oder bürgerlichen Strafen bedroht werden.

Die strenge Durchführung des Grundsatzes hat dahin geführt, daß eine Anzahl von Handlungen, die in älteren Rechten, und zum Theile in mehreren der neuern Gesetze und Gesetzgebungsentwürfe als Verbrechen oder Vergehen vorkommen, und von größern oder geringern Strafen getroffen werden, in dem Entwurfe nicht unter den Handlungen erscheinen, die er mit Strafen bedroht hat. Es gehören dahin, um einige Beispiele zu bezeichnen, zuvörderst ganze Klassen von Unterlassungshandlungen, die der Entwurf, wenn gleich fremde Rechte dadurch verletzt werden, nicht bestraft, — ferner bloße Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen, die Selbstverstümmelung, die Selbstbefreiung eines Gefangenen, und mancherlei culpose Handlungen oder Unterlassungen, die, obwohl sie Veranlassung oder Ursache von wirklichen Verletzungen geworden sind, nicht immer, nur ausnahmsweise strafbar werden.

Die Anwendung des Grundsatzes auf culpose oder fahrlässige Handlungen mußte nämlich in Bezug auf die Frage der Strafbarkeit der durch sie verursachten Verletzungen nothwendig zu der Bestimmung führen, welche der §. 87 aufstellt, wornach fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen nicht regelmäßig, sondern nur in den besondern Fällen bestraft werden, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat, und auch die Ausschcheidung dieser besondern Fälle selbst im zweiten Theile des Entwurfs mußte lediglich durch das nämliche Princip bestimmt werden.

Verletzungen, die, wenn sie durch positive Handlungen bewirkt sind, als Verbrechen erscheinen, werden im Entwurfe, wenn sie die Folgen oder Wirkungen bloßer Unterlassungshandlungen sind, in der Regel nur dann dem Kreise der strafbaren Handlungen beigezählt, wenn die unterlassene Handlung von der rechtlichen Natur ist, daß der Uebertreter zu deren Nichtunterlassung rechtlich verpflichtet war, die Unterlassung also in der Verletzung oder Nichterfüllung einer wahren Zwangspflicht besteht. Die wenigen Abweichungen von dieser Regel, wie namentlich die Bestimmung des §. 124, welche die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden bestimmten todeswürdigen oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder die unterlassene Warnung des Gefährdeten vor einem solchen Verbrechen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht, die ähnliche Bestimmung für die unterlassene Anzeige, von welcher der §. 127 handelt, so wie die Strafbestimmung, welche der Entwurf für den Fall aufstellt, da der Finder eines ausgefetzten hilflosen Kindes oder einer ausgefetzten andern hilflosen Person es unterläßt, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder auf andere Weise für die mögliche Rettung des Ausgefetzten zu sorgen

u. s. w., sind Ausnahmen von der Regel, die sich selbst rechtfertigen werden.

Die Bestimmungen über die Strafbarkeit des verbrecherischen Versuchs im Allgemeinen, und die Bestimmungen für die beiden von einander unterschiedenen Fälle insbesondere, da der Handelnde aus Irrthum oder Verwechslung, und da er aus Unverstand oder abergläubischem Wahn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens untaugliche Mittel gewählt und angewendet hat, und wornach der Entwurf den erstern Fall als Versuch bestraft, den andern Fall dagegen ungestraft läßt (§. 95 und 96), werden sich leicht aus dem nämlichen Grundsätze erklären. Nur die Handlungen und Handelnden der erstern Art mögen die Rechtsordnung stören oder gefährden, da der Handelnde nach entdecktem Irrthum solchen verbessern, und nunmehr sein Vorhaben doch ins Werk setzen wird, während von dem Unverstand, oder abergläubischen Wahn, der den Nachbar durch sympathetische Mittel, durch Zauberformeln, oder Gebete u. d. gl., zu tödten oder zu beschädigen versucht hat, in der That doch nicht Ebendasselbe angenommen werden kann.

Die Bestimmungen über die Strafbarkeit des verbrecherischen Versuchs gingen zuvörderst davon aus, daß sie bei bloßer Fahrlässigkeit einen solchen überall nicht annehmen, sondern nur bei vorsätzlichen, auf ein bestimmtes beabsichtigtes Verbrechen gerichteten Handlungen, und bei diesen mußte die zu lösende Hauptaufgabe die seyn, den Anfangspunkt zu bestimmen, von welchem die Strafbarkeit ausgehen soll. Von dem Augenblick an, wo der böse Gedanke in der Brust des Menschen erwacht, und zum verbrecherischen Entschlusse reift, bis zum Augenblick, da seine Absicht erreicht ist, und nichts mehr fehlt, was zum Begriff und Thatbestand des vollendeten Verbrechens gefordert wird, läßt sich regelmäßig eine längere

oder kürzere Reihe in der Mitte liegender Handlungen unterscheiden, welche eben so viele Zwischenstufen bilden. Der bloße verbrecherische Gedanke oder Entschluß kann noch nicht strafbar seyn. *Cogitationis poenam nemo patitur*. Es ist aber auch nicht erst der Endpunkt der ganzen Reihe, nicht erst das Eintreten des vollendeten Verbrechens das Moment, von welchem die Strafbarkeit anfängt. Auf welcher Zwischenstufe aber wird dieser Anfang zu suchen seyn? Das gemeine Recht forderte „etliche scheinliche Werke, die zur Vollbringung der Missethat dienlich seyn mögen,“ und bestrafte so den „bösen Willen, daraus etliche solche Werke folgten,“ wenn auch eine Beschädigung selbst noch überall nicht eingetreten war. Es blieb darnach zweifelhaft und bestritten, ob auch schon bloße Vorbereitungshandlungen, und welche? hinreichen sollen, einen strafbaren Versuch zu begründen? Der Entwurf, in Uebereinstimmung mit neuern Gesetzen und Gesetzentwürfen, straft Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, in der Regel nicht als Versuch (§. 92), die wenigen Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze, wie die besondern Bestimmungen über das Komplott (§. 107), wornach schon die bloße Eingehung der verbrecherischen Verbindung als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft werden soll, das Gegentheil anordnen, oder wo die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That besteht (§. 93). In allen andern Fällen gelten dem Entwurf nur erst diejenigen Handlungen als strafbarer Versuch, wodurch die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens selbst angefangen worden ist (§. 91).

Eine Gränzlinie anderer Art zwischen strafbaren und unstrafbaren menschlichen Handlungen wird gezogen durch die strafrechtlichen Grundsätze über die Zurechnung derselben.

Es ist nämlich die Strafbarkeit einer jeden Handlung durch die Voraussetzung bedingt, daß sie dem Urheber mit ihrem Erfolg entweder zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist (§. 64). Die Gründe aber, welche alle Zurechnung ausschließen, lassen sich auf die zweierlei Zustände zurückführen, in welchen entweder das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters (d. i. das Vermögen desselben, sich in seinem Handeln nach Vorstellungen zu bestimmen) aufgehoben ist (§. 65). In allen Fällen, in welchen der Entwurf (§. 68 ff.) Mangel an Zurechnungsfähigkeit annimmt, ist entweder der eine oder der andere dieser Zustände vorhanden, oder wird vom Gesetz als vorhanden angenommen.

Ein weiterer Grund, welcher die Zurechnung zur Strafe im einzelnen Falle ausschließt, liegt in dem Rechte der Nothwehr, d. i. in dem Rechte zur eigenmächtigen Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe, unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden konnte (§. 76). Der Entwurf hat sich zur Aufgabe gemacht, in einer Reihe von Bestimmungen (§. 76—83) die Voraussetzungen und Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Nothwehr und ihrer Ausübung, ihre Grenzen, und insbesondere die strafrechtlichen Folgen ihrer Ueberschreitung mit mehr Vollständigkeit und Genauigkeit zu normiren, als bis jetzt der Fall gewesen ist.

Die Darstellung der Vorschriften über die Bestrafung zusammentreffender Verbrechen (§. 144 u. ff.) führte zu eigenen Bestimmungen über fortgesetzte Verbrechen (§. 155 u. 156), und über den Rückfall (§. 158—165).

1) Fortgesetzte Verbrechen sind dem Entwurf mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes

durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, oder mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind. Das Gesetz betrachtet die mehrfachen Uebertretungen in beiderlei Fällen nicht als eben so viele zusammentreffende besondere vorsätzliche oder fahrlässige Verbrechen, sondern nur als eben so viele zusammengehörende Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That, und bestraft sie darnach nicht als mehrere zusammentreffende, sondern nur als ein einziges fortgesetztes vorsätzliches oder fahrlässiges Verbrechen, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf, während bei der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen das Gegentheil gilt (§. 144 — 148). Die nämlichen in der Natur der Sache liegenden strafrechtlichen Momente aber, welche in den beiderlei dargestellten Fällen nicht gestatten, die mehrfachen Uebertretungen als eben so viele zusammentreffende selbstständige Verbrechen zu bestrafen, können auch in Fällen einer andern Art vorkommen, nämlich bei mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die in Bezug auf das nämliche fortdauernde Verhältniß verübt worden sind, z. B. mehrfache Rechnersuntreue des nämlichen Verwalters in der nämlichen Jahresrechnung, oder mehrfache Verletzungen der ehelichen Treue des nämlichen Gatten mit derselben Person verübt, u. dgl. Der Entwurf (§. 156) hat daher den Gerichten die Ermächtigung gegeben, die Vorschrift des §. 155 über die mildere Bestrafung fortgesetzter Verbrechen nach Umständen auch auf Fälle dieser andern Art anzuwenden.

2) Rückfall. Die abermalige Begehung eines Verbrechens, nachdem der Verbrecher wegen einer gleichen oder gleichartigen frühern Uebertretung schon verurtheilt worden ist, gilt nach dem Entwurfe bei den im S. 158 bezeichneten sechs Klassen von Verbrechen als Rückfall, und wird von der auf den Rückfall gesetzten härtern Strafe getroffen, möglicher Weise von dem Doppelten derjenigen Strafe, die ihn treffen würde, wenn die Uebertretung die erste wäre (S. 162). Die Bestimmungen des Entwurfs unterscheiden sich von den bisherigen, und von denjenigen anderer Gesetzgebungen oder Entwürfe zuvörderst dadurch, daß er die Zahl der Verbrechen, bei welchen die Wiederholung für Rückfall gilt, d. h. von der ausgezeichneten härtern Strafe des Rückfalls getroffen werden soll, auf die sechs Klassen beschränkt hat, welche der S. 155 aufführt, und alle diejenigen Verbrechen von dem Kreise ausschließt, welche nicht aus Neigungen entspringen, die dem Menschen habituell werden. Todschatz, Kindermord, Kindesaussetzung, Körperverletzung im Affekt u. s. w., blieben daher unbedingt davon ausgeschlossen. Eine weitere Abweichung liegt in dem geringern Strafmaas, welches in andern Gesetzen, z. B. dem Baierschen Strafgesetzbuch, alles gerechte Verhältniß zu überschreiten schien, — und von nicht weniger Bedeutung für nicht seltene Fälle wird die Bestimmung des S. 161 seyn, welche dem Gericht das Recht ertheilt, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, die Rechtmäßigkeit des frühern Erkenntnisses, so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen.

Ueber die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen.

Es ist diese Eintheilung dem Entwurfe nicht zum Grunde gelegt, solche auch nicht durch eine Unterscheidung der strafbaren Handlungen von anderer Art ersetzt worden. Er weicht daher hierin von andern neuern Gesetzgebungen, namentlich von dem Französischen, dem Oesterreichischen, und dem Baierschen Strafgesetzbuche, wie von dem neuesten Entwurfe für Baiern, ab. Man fand den Grund zu dieser Abweichung, die der Entwurf mit den Entwürfen für Hannover und Württemberg gemein hat, darin, daß es in der That zu dieser Unterscheidung durchaus an einem bestimmten in der Natur der einzelnen strafbaren Handlungen selbst liegenden Eintheilungsgrunde, an einem innern Merkmale fehlt, woran man erkennen könnte, welche Handlungen zur Klasse der Einen, welche zur Klasse der Andern zu zählen seyen. Es liegt ein solches Merkmal nicht in dem Unterschiede zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Handlungen, indem manche vorsätzliche Uebertretungen, ja sogar solche, die nur vorsätzlich verübt werden können, wie geringere Diebstähle, die geringern Arten von Betrügereien u. dgl., auch von jenen Gesetzgebungen, welche sich diese Unterscheidung angeeignet haben, nicht zur Klasse der Verbrechen, sondern zu jener der Vergehen gezählt werden. Es liegt ein solches Unterscheidungsmerkmal ferner auch nicht in dem Gegenstande der Verletzung, nämlich nicht darin, ob durch die Uebertretung ein wirkliches Recht, oder nur eine Anordnung, ein Gebot oder Verbot der Regierungs- oder Polizeigewalt verletzt wurde, da auch Verletzungen der erstern Art, wie manche Arten des Diebstahls, der Unterschlagung,

des Betrugs, selbst manche Verletzungen gegen die Personen selbst, überall zur Klasse der bloßen Vergehen gezählt werden. Auch die Größe des durch die That bewirkten Schadens dient nicht zum sicheren Merkmal, da es Uebertretungen gibt, die zum Kreise der Verbrechen gehören, wenn auch nur geringer, oder vielleicht gar kein Schaden eingetreten seyn mochte, wie z. B. bei einzelnen Arten der Vergiftung.

Nur ein einziges äußeres Merkmal findet sich, welches beim ersten Anblick geeignet scheint, in allen Fällen zum sichern und untrüglichen Eintheilungsgrunde zu dienen, nämlich die Strafgattung, womit eine Uebertretung im Strafgesetzbuche bedroht ist, indem darnach diejenigen Handlungen, die mit peinlichen Strafarten (§. 9) bedroht wären, die Klasse der Verbrechen, die übrigen dagegen, welche das Gesetz mit bürgerlichen Strafen bedroht, die Klasse der bloßen Vergehen ausmachen würden. Allein man findet bald, daß sich auch eine solche Unterscheidung, in so fern die Verbrechen und Vergehen in gesonderten Abtheilungen des Gesetzbuchs dargestellt werden sollen, ohne große Verwirrung, ohne häufige Trennung dessen, was nothwendig zusammengehört, durch aus nicht durchführen läßt. Denn eine und dieselbe Uebertretung würde nach Verschiedenheit der Umstände, unter welchen sie verübt wird, bald zu den Verbrechen gehören, bald zu den bloßen Vergehen gestellt werden müssen. Die einfachen Diebstähle, der Betrug, die Unterschlagung, die Körperverletzungen würden darnach, je nach der Verschiedenheit der Umstände, unter welchen die Verübung geschah, bald zur einen bald zur andern Klasse gezählt, und so im Strafgesetzbuche selbst zweimal, einmal in der Abtheilung von den Verbrechen, und dann wieder mit den Vergehen dargestellt werden müssen. Dazu kommt überdies, daß der Entwurf für manche Fälle dem

Ermeffen des Richters überläßt, auf Arbeitshaus oder unter erschwerenden Umständen auf Zuchthaus, also auf eine bürgerliche oder eine peinliche Strafe zu erkennen. In welcher Abtheilung des Gesetzbuchs würden nach solchem System diese Fälle ihre Stelle zu suchen haben? —

Es ist zwar gewiß, daß die Klassifikation der strafbaren Handlungen in schwerere und leichtere Verbrechen, oder was dasselbe ist, die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen, allerdings von großer praktischer Bedeutung ist, einmal, um hiedurch den gefährlichern Bösewicht auch in den Augen des Volks von dem bloß Verirrten zu unterscheiden; sodann aber vorzüglich zu dem Ende, um nach diesem Unterschiede die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Strafverfolgung, und die Formen des bei der einen und der andern Klasse stattfindenden Strafverfahrens zu bestimmen. Allein diese beiden praktisch-wichtigen Zwecke werden auf anderem Wege viel sicherer und einfacher erreicht, der erste nämlich durch die Klassifikation der Strafen in peinliche und bürgerliche (§. 9 und §. 33), und die Bestimmungen über das Eintreten oder Ausschließen der damit verknüpften Nachteile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte des Uebertreters (§. 19, 20, 21, 44 und 45), der andere aber durch angemessene eigene Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen strafgerichtlichen Behörden, in Bezug auf den Unterschied der Uebertretungen selbst, welche Bestimmungen aber ihre Stelle nicht in dem Strafgesetzbuch, sondern vielmehr in der Strafprozeßordnung erhalten müssen.

Es fanden sich daher überall keine Gründe, eine Eintheilung, gegen welche so große und viele Bedenken sprechen, in den Entwurf aufzunehmen.

IV.

Von dem richterlichen Ermessen.

Bei der Regulirung des richterlichen Ermessens und der Anordnung des Verhältnisses des Richters zum Strafgesetze und zur Anwendung desselben wurde es nothwendig, die Rücksicht, daß die Wirksamkeit des Strafgesetzes vorzüglich auch durch die Bestimmtheit desselben und die Gleichförmigkeit der Rechtsanwendung garantirt wird, mit der Forderung zweckmäßig zu verbinden, daß die Richter in den Stand gesetzt werden, die Strafe im einzelnen Falle so zu erkennen, wie sie der Größe der Verschuldung des Falles entspricht, daß aber hiezu eine Erweiterung des richterlichen Ermessens gehört, weil es unmöglich ist, daß der Gesetzgeber bei der Strafdrohung alle Combinationen der Verschuldung voraus erkennt, und weil sonst durch häufige Begnadigungen die Fehler des Gesetzes und die Härte der richterlichen Aussprüche verbessert werden müssen, dadurch aber das Ansehen und die Kraft der Strafgesetze leicht untergraben wird. Aus der ersten Rücksicht floß der Grundsatz, daß man dem Gerichte nicht eine allgemeine Ermächtigung geben könne, in Fällen, wo wegen der Menge und Wichtigkeit der Milderungsgründe selbst das gedrohte Minimum außer Verhältniß mit der Verschuldung steht, unter dieses Minimum herabzugehen. Man mußte besorgen, daß durch eine solche Ermächtigung auch die bestimmten Strafgesetze in unbestimmte sich verwandeln und wegen der Unmöglichkeit, im Gesetzbuche alle Milderungsgründe aufzuzählen, die Richter oft durch Gründe, die auf die Rechtsanwendung keinen Einfluß üben dürfen, zu einer übertriebenen Nachsicht sich verleiten lassen möchten. Man durfte ferner nicht unberücksichtigt lassen, daß durch die Er-

theilung einer solchen Ermächtigung eigentlich jede gesetzliche Schranke vernichtet, oder, wenn man das Recht des Richters, unter das niedrigste Maaß herabzugehen, gesetzlich normiren wollte, der Sache nach ein zweifaches Minimum angeordnet würde. Man glaubte, daß durch eine zweckmäßige Strafdrohung, bei welcher das Minimum überall sehr niedrig gesetzt wird, so wie durch gehörige Abstufungen bei den einzelnen Verbrechen und durch Angabe spezieller Milderungsgründe dem Bedürfnisse weit besser abgeholfen werden könnte. Auch war es nothwendig 1) die Gerichte zu ermächtigen (§. 130), in allen Fällen die gesetzliche Strafe zu mildern, wo Zustände im verminderten Grade vorhanden sind, welche in ihrer höchsten Wirksamkeit die Zurechnung ausschließen, z. B. wegen eines geringeren Grades von Blödsinn, oder Trunkenheit. 2) Als allgemeiner Milderungsgrund mußte auch (§. 72, 73, 74) das jugendliche Alter in der Art zugelassen werden, daß bei Minderjährigen vor dem zurückgelegten sechzehnten Jahre eine geminderte Strafe eintrete, und bei Personen, die das sechzehnte Lebensjahr erreicht aber das achtzehnte noch nicht zurückgelegt haben, die Todesstrafe ganz ausgeschlossen würde. 3) Bei der Strafdrohung überhaupt mußte es Grundsatz seyn, als Regel nur relativ unbestimmte Strafgesetze zu geben, so daß ein Minimum und Maximum gesetzt ist. Der Raum zwischen beiden Gränzen muß so weit seyn, daß die Richter in den Stand gesetzt werden, genau die Verschuldung des einzelnen Falles abzuwägen und darnach die verdiente Strafe auszusprechen. Insbesondere muß das Minimum niedrig seyn, weil bei der unendlichen Vielgestaltigkeit der Fälle die Verschuldung oft sehr gering, und darnach auch nur eine sehr geringe Strafe verdient ist. Je mehr der Gesetzgeber nach der Beschaffenheit des Verbrechens, wegen der Verschiedenartigkeit der Motive, eine große Summe von Combinationen der Ver-

schuldung sich als möglich vorstellen kann, desto weiter muß der Raum zwischen Minimum und Maximum gesetzt werden; daher werden häufig nur überhaupt Arbeitshaus, nach dem voraus gesetzlich bestimmten Minimum und Maximum (von sechs Monaten bis sechs Jahren), in einigen Fällen selbst Arbeitshaus und Zuchthaus neben einander (das letzte mit einem speziellen Maximum), gedroht werden müssen, letzteres insbesondere wo sehr viele denkbare Abstufungen anzunehmen sind. 4) In Bezug auf diese Abstufungen entscheidet die Forderung: überall wo sich verschiedene Stufen des nämlichen Verbrechens bestimmt und scharf ihrer Größe nach ausdrücken lassen, z. B. bei der Körperverletzung, bei dem Diebstahl, auch diese Abstufungen im Gesetze zu machen und jeder Stufe die besondere Strafe zu drohen, jedoch so, daß aus den schon oben bei der Entwicklung des Strafsystems angegebenen Gründen das Minimum der höheren Stufe tiefer gesetzt wird, als das Maximum der niedern, weil die einzelnen Gradationen oft in einander fließen. Wo diese Begränzung nach einzelnen Abstufungen nicht wohl möglich ist, weil unendlich viele Gradationen vorkommen, die sich nicht leicht erschöpfen lassen, erscheint dagegen die Aufstellung solcher Gradbestimmungen un Zweckmäßig, weil sie den Richter leicht irre leiten können, z. B. bei den Gehülfsen (S. 116). 5) Die Bezeichnung der allgemeinen Gründe der Ausmessung der relativ unbestimmten Strafgesetze (S. 140—142), schien nothwendig, um dem Richter noch klarer den Willen des Gesetzgebers zu zeigen, und ihm eine Anweisung zu geben, wie er dem vom Gesetze gebilligten Prinzipie gemäß die Größe der Verschuldung ausmessen und darnach Strafen anwenden soll. Durch diese Aufstellung der allgemeinen Strafausmessungsgründe wurde auch die Nothwendigkeit vermieden, bei den einzelnen Verbrechen häufig besondere Straf milderungs-, oder Erhöhungsgründe anzugeben. Nur dürfen die in den §§. 141, 142 aufgestellten Rücksichten

nicht als ausschließend und erschöpfend betrachtet werden, daher durch den Ausdruck: insbesondere, die Richter angewiesen sind, jenen Rücksichten nur als Andeutungen zu folgen. Auch durfte man hoffen, die Richter würden da, wo ein Minimum und Maximum gedroht ist, nicht das Medium dieser Strafgrößen als das gewöhnliche und regelmäßige betrachten, wodurch unverkennbar die Strafe gegen den Willen des Gesetzgebers oft zu hart ausfallen müßte. Man durfte vielmehr erwarten, daß sie die bei sorgfältiger Prüfung wohl zu erforschenden Rücksichten der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung, so wie der Bössartigkeit und Stärke des Willens im einzelnen Falle genau erwägen und darnach die Strafe, im Zweifel daher — wo es an Straferhöhungsgründen fehlt — näher dem gesetzlichen Minimum ausmessen würden. 6) Wichtig ist es auch, die Strafdrohungen häufig nur fakultativ für den Richter zu geben (was durch den Ausdruck: kann, angedeutet wird), so daß er nur dann von der Ermächtigung zur Anwendung einer höhern oder einer geringern Strafe Gebrauch machen soll, wenn er sich, nach Erwägung der Umstände des einzelnen Falles, davon überzeugt, daß die Gerechtigkeit diese höhere oder geringere Strafe fordert. 7) Die Nachtheile einer zu scharf begränzten Strafdrohung glaubt man dadurch zu beseitigen, daß der Richter ermächtigt wird, wegen einer bestimmten Beschaffenheit der That oder der Schuld des Verbrechers von der aufgestellten allgemeinen Regel abzugehen. So bedurfte es auch im §. 108 der Ermächtigung für den Richter, von der Regel, daß bei einem Komplott jeder Theilnehmer desselben von der auf das Verbrechen gesetzten Strafe getroffen werden soll (§. 106), dann eine Ausnahme zu machen, wenn im einzelnen Falle sich ergibt, daß der Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und die Mitwirkung eines einzelnen Theilnehmers

der Verbindung nur gering gewesen ist. Hierher gehört ferner die Ermächtigung (im §. 118), abweichend von der Regel, wornach der Gehülfe geringer als der Urheber bestraft wird (§. 116), gegen den Gehülfen die volle Strafe des begangenen Verbrechens eintreten zu lassen, wenn er bei der Ausführung des Verbrechens einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können. Durch diese Vorschrift wurde die Aufstellung des in manchen Gesetzbüchern vorkommenden, den Richter leicht irre leitenden Begriffs von Miturhebern überflüssig gemacht. Auf ähnliche Art bedarf es auch in Bezug auf einzelne Verbrechen gewisser Ermächtigungen für den Richter, eine geringere Strafe da anzunehmen, wo durch besondere (im Gesetze bezeichnete) Verhältnisse die Verschuldung bedeutend gemindert wird, z. B. bei dem Todschlage, wenn der Tödtler durch schwere Beleidigungen gereizt war, bei der Tödtung, wenn sie unter gewissen Umständen an einem Einwilligenden verübt worden ist. — 8) Besondere Vorschriften mußten für den Fall gegeben werden, wo mehrere Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, ohne daß der Fall des fortgesetzten Verbrechens, oder der sogenannten idealen Concurrenz vorhanden ist. Der Grundsatz, daß sämtliche verwirkte Strafen aller verübten Verbrechen neben einander erkannt und vollzogen werden sollen, konnte nicht gebilligt werden, da es einleuchtet, daß eine ununterbrochene Erduldung aller wegen der verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen ein intensiv härteres Uebel begründen würde, als dann zu erdulden ist, wo die Uebel in verschiedenen Zeiththeilen mit Unterbrechung zu leiden sind. Dinehin werden auch die Gesetzgebungen, welche diesem Grundsatz huldigen, zu vielfachen Ausnahmen genöthigt. Eben so wenig aber konnte man den Grundsatz aussprechen, daß nur die

Strafe des schwersten Verbrechens allein anzuwenden sei, weil dadurch der Verbrecher, der z. B. schon ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen verübte, sicher wäre, daß er wegen aller mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen keine Strafe zu leiden hätte, und dieß eben so sehr den Forderungen der öffentlichen Sicherheit, als denen der Gerechtigkeit zuwiderlaufen würde. Der Entwurf kam deshalb zu nachstehendem System. a) Wenn auch im Allgemeinen die Gerechtigkeit fordert, daß Jeder wegen der verschiedenen von ihm verübten Verbrechen Strafe erleide, so ist es doch unpassend, verschiedene Freiheitsstrafen, z. B. Gefängniß, Arbeitshaus, Zuchthaus, neben einander zu erkennen, wo dann der Verurtheilte zuerst in das Gefängniß, nach überstandener Gefängnißstrafe in das Arbeitshaus u. s. w. gebracht werden müßte; schon die Rücksicht auf die Nachteile des dadurch nothwendigen Herumschleppens in den verschiedenen Strafanstalten des Landes spricht dagegen. Am richtigsten wird man die geringeren Strafarten unter Verkürzung ihrer Dauer in die höchste der verwirkten Strafarten verwandeln und sämtliche Freiheitsstrafen dann nur in einer Strafanstalt abbußen lassen. Darnach mußte das Verhältniß der verschiedenen Strafarten zu einander (§. 136) berücksichtigt werden; einjähriges Arbeitshaus steht sechsmonatlichem Zuchthause, und einjähriges Gefängniß dem sechsmonatlichen Arbeitshause gleich. Sind daher mehrere Verbrechen verübt, von welchen einige Gefängniß, andere Arbeitshaus, und andere endlich Zuchthaus nach sich ziehen, so wird nur Zuchthaus erkannt (§. 146) und die verwirkten Gefängniß- und Arbeitshaus-Strafen werden in Zuchthaus verwandelt. b) Ist die Strafe des schwersten Verbrechens ausgemittelt, so ist zwar wegen der übrigen Verbrechen gleichfalls Strafe zu erkennen; allein die Gesamtsumme aller verwirkten Strafen kann hier wegen der oben bemerkten Forderung der Gerechtigkeit nicht erkannt werden; es soll vielmehr

statt aller verwickelten Strafen nur eine angemessene Erhöhung der schwersten Strafe eintreten; wie weit diese Erhöhung gehen darf, mußte gesetzlich bestimmt werden (S. 144); nur höchstens zwei Drittel der Strafen der geringern Verbrechen kommen hierbei in Betracht, z. B. statt sechs Jahre Arbeitshaus nur vier. c) Der Uebergang zu einer höhern Strafart wegen der Zusammenrechnung war nicht leicht zu gestatten, da, wenn z. B. auch sechs Verbrechen zusammentreffen, von welchen jedes nur Arbeitshaus nach sich zieht, nur sechs bürgerlich zu bestrafende Verbrechen vorliegen, und die Natur derselben durch ihre zufällige Concurrenz nicht verändert werden soll. Das Gesetz durfte aber nicht so weit gehen, auszusprechen, daß gar nie zu der höhern Strafart übergegangen werden könne, weil sonst, wenn z. B. vier Verbrechen verübt sind, von denen jedes vier Jahre Arbeitshaus verdient, die Strafe, sobald nur das Maximum der Arbeitshausstrafe (sechs Jahre) erkannt werden dürfte, zu niedrig ausfallen und die Forderungen der Gerechtigkeit verletzen würde. Da jede Strafart in einem weiten Umfang (z. B. Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren) gedroht ist, der Richter daher hinreichend Raum hat, um innerhalb der nämlichen Strafart die Strafen zuzumessen, so wird in der Mehrzahl der Fälle der Uebergang zur höhern Strafart nicht nothwendig werden. Vorzüglich wird der Richter auch bei Ausmessung der Strafen berücksichtigen, daß die gesetzliche Befugniß, die Freiheitsstrafen mit Schärfungen zu verbinden, ihm ein Mittel an die Hand gibt, durch die Anwendung einer oder mehrerer Schärfungsarten die Strafdauer abzukürzen, und dadurch den Uebergang zur höhern Strafart zu vermeiden. Die Zulässigkeit dieses Uebergangs mußte für die Fälle, wo er nothwendig ist, in der Art beschränkt werden (S. 147), daß er nur dann stattfinden darf, wenn schon die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maaß der

darauf gesetzten Strafart (z. B. bei Arbeitshaus sechs Jahre) erreicht, oder diesem so nahe kommt, daß dasselbe durch den Zusatz eines Drittels der übrigen verwirkten Strafe überschritten würde; wo dagegen die außer der schwersten Strafe verwirkte Strafe nur unbedeutend ist (z. B. wenn schon die schwerste Strafe fünf Jahre Arbeitshaus beträgt und durch die übrigen Verbrechen noch zwei Jahre Arbeitshaus verwirkt wären), gestattet der Gesetzgeber — im Interesse der Beschränkung jenes Uebergangs — nicht, zum Zuchthaus überzugehen, sondern läßt dann nur sechsjähriges Arbeitshaus erkennen. Für den Fall, wo das gesetzlich höchste Maas der Zuchthausstrafe (zwanzig Jahre) durch Hinzurechnen anderer Strafen zur schwersten überschritten werden müßte, z. B. wenn das schwerste Verbrechen schon achtzehn Jahre Zuchthaus nach sich zieht, und noch drei Verbrechen verübt sind, von welchen jedes sechsjähriges Zuchthaus nach sich ziehen würde, mußte gestattet werden (§. 150), die Zuchthausstrafe ausnahmsweise bis zu 30 Jahren zu erkennen. Der Richter wird daher auch in solchen Fällen nie berechtigt seyn, lebenslängliche Strafe auszusprechen. Für den Fall endlich, wo Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe schon verwirkt ist, mußte es unstatthast erscheinen, daß wegen anderer verwirkten Strafen noch Zusätze erkannt würden (§. 151); Freiheitsstrafen mußten natürlich als unanwendbar von selbst wegfallen; Geldstrafen erschienen aber im Verhältniß zu der schon verwirkten höchsten Strafe so unbedeutend, daß ihre Erkennung neben den zwei genannten schwersten Strafen alle Rücksichten der Schicklichkeit verletzt hätte. Daß da, wo die schwerste Strafe Zuchthaus ist, die nur mit Amtsgewöhnung bedrohten Verbrechen gar nicht in Berechnung kommen, brauchte im Gesetze nicht gesagt zu werden, weil die Verwandlung des Amtsgewöhnunges in Zuchthaus nach der im §. 136 gegebenen Vorschrift nicht denkbar ist, und bei der ohnehin eintretenden, vom Richter gehörig ausge-

messenen Zuchthausstrafe das geringe, nur mit Amtsgewalt bedrohte Verbrechen, keiner eigenen Bestrafung bedarf.

V.

Von der Verjährung in Strafsachen.

Der Entwurf hat eine doppelte Art von Verjährung in Strafsachen angenommen, nämlich

1) die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen, in so fern diese nicht innerhalb der durch das Gesetz für die Verjährung bestimmten Fristen statt findet; sodann

2) die Verjährung der erkannten Strafen selbst, wenn das Strafurtheil innerhalb der für diese Verjährung angeordneten längern Fristen unvollzogen geblieben ist.

Es wird nur weniger Bemerkungen bedürfen, um die Gründe, auf denen die Bestimmungen des Entwurfs beruhen, klar zu machen.

Das Institut der Verjährung, im Kreise des bürgerlichen Rechts für die Ruhe der Gesellschaft, und die Sicherheit der Privatrechte des Einzelnen allgemein als nothwendig erkannt, ist es nicht minder in Strafsachen. Die Güter, welche der Bürger vor den Schranken des Kriminalgerichts zu vertheidigen hat, — Leben, Freiheit, Ehre, — müssen aus gleichen Gründen, wie jene Privatrechte, im Ablauf gewisser längerer Zeiträume eine Sicherstellung gegen die Gefahren weiterer oder immer wiederkehrender Verfolgungen finden.

Es kommen aber zu jenen Gründen noch andere von nicht minderem Gewicht hinzu, wenn von der Verjährung in Strafsachen, insbesondere von der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen die Rede ist. Nach dem Ablauf solcher Zeiträume, wie sie der Entwurf als Fristen für diese Art der Verjährung annimmt, ist es der Natur der Sache nach in der großen Mehrzahl der Fälle nicht mehr möglich, die Thatfachen, die den Thatbestand des Verbrechens ausmachen sollen, oder die Umstände und Personalverhältnisse, welche die Art des Verschuldens und das Maaß der Strafbarkeit bestimmen müssen, mit der Genauigkeit und Zuverlässigkeit noch auszumitteln, welche für die Zwecke der Strafrechtspflege das Interesse materieller Wahrheit und strenger Gerechtigkeit überall als unerlässlich fordern muß. Ganz besonders aber wird der Vertheidigungsbeweis, die Ausmittlung und Aufklärung der Entschuldigungsthatfachen durch die Länge der Zeit erschwert, oder unmöglich gemacht werden, so daß die Vertheidigung gegen Anklagen, die erst Jahre lang nach dem vorgekommenen Verbrechen angestellt werden, meistens mit kaum überwindlichen Schwierigkeiten verbunden zu seyn pflegt. Es wird deshalb eine gerichtliche Proccedur in Strafsachen, die erst nach dem Ablaufe solcher Zeiträume statt findet, nur selten zu eben so sichern und zuverlässigen Resultaten führen, wie man sie für Thatfachen fordern muß, auf welche das Urtheil über Freiheit und Ehre, oder Leben und Tod des Bürgers gebaut werden soll.

Wenn diese Gründe keine Anwendung finden auf die andere Art der nach dem Beispiele des Französischen und des Entwurfs des Württembergischen Strafgesetzbuchs in das Gesetz aufgenommenen Verjährung, nämlich auf die Verjährung erkannter Strafen, so spricht hingegen für diese mit gleichem Gewicht, wie für jene erstere, der besondere weitere Grund, daß der Ablauf längerer Zeiten mit dem Andenken

an die Uebelthat auch das Interesse der Staatsgesellschaft an der Bestrafung derselben in allen Fällen schwächt, in vielen sogar ganz aufhebt, so daß der Vollzug von Strafurtheilen nach dem Ablauf solcher Zeiträume von der Gerechtigkeit nicht gefordert, und von der Kriminalpolitik als unzulässig verworfen wird, weil solcher, nicht mehr als Akt der Gerechtigkeit erscheinend, neben dem Mitleid für den Bestraften vielleicht nur widrige Eindrücke gegen die Strafgesetze selbst und deren Vollstrecker hervorzurufen geeignet seyn kann.

Eine Ausnahme würde natürlich dann eintreten, wenn der Thäter in dieser Zwischenzeit sich gleicher oder gleichartiger Verbrechen von neuem schuldig gemacht hätte. Es hat deshalb der Entwurf (§. 173) solche neue Uebertretung als einen besondern Grund angesehen, wodurch diese Art von Verjährung unterbrochen wird. Es durfte aber dieser Unterbrechungsgrund bei der andern Art der Kriminalverjährung keine Anwendung finden, weil die eigenthümlichen Gründe, auf welchen sie beruht, — die Schwierigkeiten des verspäteten Beweises überhaupt, und des Vertheidigungsbeweises insbesondere, — in Bezug auf den frühern Vorgang mit ihrem Bollgewicht fortwirken, ohne daß darauf etwas ankommt, welche Handlungen von Seiten des Thäters in der Folge auch immer vorkommen mögen.

Einen, beiden Arten gemeinschaftlichen, Grund der Unterbrechung bilden dagegen gerichtliche Handlungen, welche in der Zwischenzeit gegen den Angeschuldigten (§. 168) oder gegen den Verurtheilten (§. 173 Nr. 1) gerichtet worden sind. Nur bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung bloß auf Begehren oder Anklage des Betheiligten statt findet, gelten abweichende Bestimmungen (§. 166 Nr. 3, vergl. mit §. 168), wornach gerichtliche Handlungen, die im Laufe der bei ihnen geltenden zweijährigen Präscriptionsfrist vorkommen, die Verjährung in der

That nicht unterbrechen, dagegen aber der Betheiligte dadurch, daß er vor Ablauf dieser Zeit die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter einleitet, oder, so fern ihm dieser nicht bekannt ist, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige macht, so viel bewirkt, daß nun statt der zwei jährigen Fristen die regelmäßige ebenfalls vom Augenblick der verübten That beginnende zehn jährige Präscription eintritt, in so fern nicht bei einzelnen Uebertretungen dieser Art, wie z. B. bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, durch besondere Gesetze kürzere Fristen angeordnet sind. Man fand den Grund zu dieser Abweichung und zur Bestimmung solcher längern Dauer der Verjährungsfrist vorzüglich darin, daß man es mit Recht vermeiden wollte, statt von dem sichern Zeitpunkt der verübten That, den Lauf der Verjährung von der unsichern Zeit anfangen zu lassen, da der Betheiligte von der That und dem Thäter Kenntniß erlangt hat, weil dieser Umstand vielfältig ungewiß bleibt, und bei solcher Bestimmung der Betheiligte in aller Folgezeit noch immer mit dem Vorgeben auftreten mag, daß er von der That, oder doch von dem Thäter nicht früher Kenntniß erhalten habe, und eine Verjährung darnach noch überall nicht eingetreten sey.

Ueber die im Entwurfe angenommenen Verjährungsfristen im Allgemeinen bleibt endlich nur so viel noch zu bemerken übrig, daß die wesentliche Verschiedenheit der Gründe, auf welchen jede der beiden Verjährungsarten beruht, nothwendig auch zur Anordnung von Fristen von wesentlich verschiedener Dauer für jede derselben führen mußte. Die Fristen für die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung mußten darnach viel kürzer bestimmt werden, als die Fristen für die Verjährung erkannter Strafen. Die Möglichkeit einer zuverlässigen Beweisführung, besonders in Ansehung der Entschuldigungsthatsachen, erlöscht viel eher, als das Andenken an eine Uebelthat, und das Interesse der Gesellschaft an der Bestrafung derselben.

Von beträchtlicher Dauer mußten übrigens die Fristen für beide Arten der Verjährung seyn, wenn das Institut nicht zu schädlicher Begünstigung der Verbrechen und Verbrecher führen sollte. Es hat aber jene lange Dauer nothwendig die Folge, daß in nicht seltenen Fällen der Angeschuldigte oder Verurtheilte zu einer Zeit ergriffen wird, wo die Verjährung zwar nicht vollendet, aber doch ihrem Ende nahe, vielleicht nur um Tage noch davon entfernt ist. Ein Zufall, durch den seine Ergreifung um kurze Zeit hinausgesetzt worden wäre, hätte ihn gegen alle gerichtliche Verfolgung und Bestrafung für immer sicher gestellt. Soll er jetzt gleichwohl eben so behandelt werden, als wenn eine Verjährung noch überall nicht begonnen hätte? Es ist nicht zu läugnen, daß darin etwas Widerstrebendes liegt, und daraus leicht erklärlich, wie die Praxis und die Wissenschaft früher ziemlich allgemein, ob schon ohne Gesetz, zu dem Satze gekommen waren, daß der Ablauf der halben Verjährungszeit überall als Strafmilderungsgrund zu gelten habe. Vielleicht würde eine angemessene Abhülfe gefunden seyn, wenn die Gesetzgebung sich eine Bestimmung des Inhalts aneignen würde, „daß der Ablauf einer die Hälfte der Verjährungsfrist überschreitenden Zeit die sonst verwirkte Strafe in dem nämlichen Verhältnisse mindern solle, in welchem die Hälfte der Verjährungsfrist selbst im einzelnen Fall überschritten sey.“ — Wo eine gesetzliche Bestimmung gleicher oder ähnlicher Art nicht besteht, wird die Begnadigung die Hülfe zu bieten haben, deren man in solchen Fällen bedarf, um die Forderungen des materiellen Rechts mit dem formellen auszuföhnen.
